



Bericht

des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des

Jahresabschlusses

der Stadt Eberswalde
zum 31.12.2012



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2011	1
3.	Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2012	2
3.1	Visakontrolle	2
3.2	Vergaben	4
3.3	Sonderprüfungen	11
3.4	Prüfung von Fördermittelabrechnungen	15
3.5	Kassenprüfungen	17
3.6	Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft	17
4.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	24
5.	Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf	25
5.1	Gesetzliche Grundlagen	25
5.2	Prüfung der Ergebnisrechnung	26
5.3	Prüfung der Finanzrechnung	26
6.	Prüfung der Bilanz	30
6.1	Inventur	30
6.2	Vorbemerkungen	30
6.3	Aktiva	31
6.3.1	Anlagevermögen	31
6.3.2	Umlaufvermögen	32
6.3.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	33
6.4	Passiva	33
6.4.1	Eigenkapital	34
6.4.1.1	Basis-Reinvermögen	34
6.4.1.2	Rücklagen aus Überschüssen	35
6.4.1.3	Sonderrücklage	36
6.4.2	Fehlbetragsvortrag	37
6.4.3	Sonderposten	37
6.4.3.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	37
6.4.3.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten und Investitionszuschüssen	38
6.4.3.3	Sonstige Sonderposten	39
6.4.3.4	Anzahlungen auf Sonderposten	39
6.4.4	Rückstellungen	40
6.4.4.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	40

6.4.4.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	43
6.4.4.3	Rückstellung für die Sanierung von Altlasten	45
6.4.4.4	Sonstige Rückstellungen	47
6.4.5	Verbindlichkeiten	50
6.4.5.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	50
6.4.5.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	51
6.4.5.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	53
6.4.5.4	Sonstige Verbindlichkeiten	53
6.4.6	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	53
7.	Prüfung des Rechenschaftsberichts	55
8.	Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss	58
8.1	Prüfung des Anhangs	58
8.2	Prüfung der Anlagen, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht	59
8.3	Beteiligungsbericht	59
9.	Prüfung der Haushaltsdurchführung	61
9.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	61
9.2	Ermächtigungsübertragungen	63
9.3.	Spenden	64
9.4	Forderungsmanagement	65
10.	Schlussbemerkungen	71

1. Prüfungsauftrag

Nach § 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 10 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 24.11.2011, hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe, den

Jahresabschluss 2012

zu prüfen.

Gemäß § 104 Abs. 2 BbgKVerf hat die Prüfung insbesondere daraufhin zu erfolgen, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die Ergebnis-, Finanz und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- c) die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- d) der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen zum Ergebnis der Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss der Gemeinde einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu enthalten.

2. Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2011

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.12.2013 beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.02.2014 (Beschluss-Nr. 53/553/14) gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Eberswalde und erteilte dem Bürgermeister Entlastung.

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2011 und die Entlastung wurde gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf am 07.04.2014 im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde -Eberswalder Monatsblatt- Jahrgang 22, Nr. 4, bekannt gegeben und dem Landrat des Landkreises Barnim als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.03.2014 mitgeteilt.

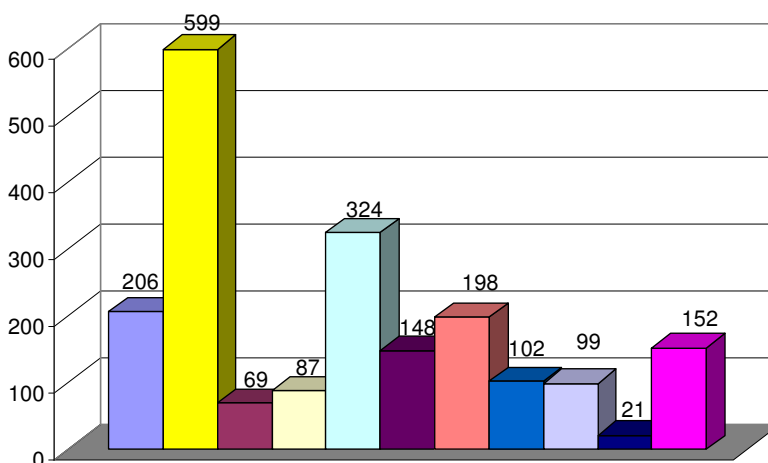
3. Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2012

Die Prüfungen erfolgten auf der Grundlage der seit 01.01.2012 geltenden Rechnungsprüfungsordnung, die am 24.11.2011 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde.

3.1 Visakontrolle

Entsprechend § 5 Pkt. 2 der Rechnungsprüfungsordnung sind Rechnungen, bei denen der Betrag der Auszahlungsanordnung 2.500,00 EUR überschreitet, vor Fälligkeit mit den Unterlagen und Auszahlungsanordnungen von den zuständigen Organisationseinheiten zunächst dem Rechnungsprüfungsamt zur Visakontrolle vorzulegen. Nach der Prüfung erfolgt die Weiterleitung an die Stadtkasse. Im Haushaltsjahr 2012 wurden bei der Visakontrolle 2.005 Rechnungen, die durch 2.718 Auszahlungsanordnungen mit einem Wertumfang von 47.434.000,15 EUR untersetzt waren, geprüft.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Rechnungen auf die einzelnen Ämter wird nachfolgend dargestellt.



■ Kämmerei	206 (21.742.027,65 €)
■ Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft	599 (3.374.286,31 €)
■ Liegenschaftsamt	69 (474.723,82 €)
■ Ordnungsamt (mit Familiengarten)	87 (440.842,11 €)
■ Stadtentwicklungsamt (mit Sanierung)	324 (6.629.144,21 €)
■ Amt für Bildung, Jugend und Sport	148 (2.595.476,97 €)
■ Tiefbauamt	198 (3.640.051,76 €)
■ Bauhof	102 (620.244,71 €)
■ Hauptamt	99 (6.886.340,99 €)
■ Rechtsamt	21 (189.399,59 €)
■ sonstige	152 (841.462,03 €)

Bei der Visakontrolle wird vom Rechnungsprüfungsamt vor Auszahlung vorbeugend die Gewährleistung der förmlichen Vollständigkeit sowie der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Kassenanordnungen festgestellt.

Weiterhin erfolgt bei der Visakontrolle die Prüfung, ob bei den Ausgaben nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wird.

Soweit sich die sachliche Richtigkeit nicht ohne weiteres erkennen ließ oder aus den beigelegten Akten nicht zu entnehmen war, wurden die für die Prüfung notwendigen Unterlagen angefordert.

Von den 2.005 zur Prüfung vorgelegten Rechnungen wiesen 70 Rechnungen bzw. dazugehörige Auszahlungsanordnungen Fehler unterschiedlicher Art auf. Dies entspricht einer Fehlerquote von 3,49 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Rechnungen. Die Fehlerquote hat sich damit gegenüber dem Vorjahr (2,81 %) leicht verschlechtert.

In 15 Fällen wurden Rechen- oder Übertragungsfehler festgestellt, die zu Reduzierungen der Auszahlungsbeträge um bis zu 2.975,01 EUR im Einzelfall führten. Dabei kam es vor allem zu fehlerhaften Auszahlungsanordnungen durch in falscher Höhe abgesetzte bereits gezahlte Abschläge.

Bei 3 Rechnungen entsprachen die abgerechneten Mengen einzelner Positionen nicht dem entsprechenden Aufmaß. Einzelne Positionen oder Einzelpreise entsprachen bei 7 Rechnungen nicht den Angeboten oder Nachtragsangeboten.

In einem Fall sollte eine vollständige Zahlung bereits vor der Leistungserbringung erfolgen. Hier wurde durch das Rechnungsprüfungsamt veranlasst, nur einen Abschlag auszusahlen.

Der Nachweis für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung als Grundlage für die Zahlung war bei einer Rechnung in einer Position nicht gegeben.

In 5 Fällen entsprachen Honorarrechnungen für Architekten und Ingenieure nicht der zugrunde liegenden zwingend anzuwendenden Honorarordnung.

Vertragserfüllungs-, Gewährleistungs-, oder Einbehalte für noch ausstehende Leistungen sowie Einbehalte für den Verbrauch von Baustrom und Bauwasser wurden bei 13 Rechnungen erst auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes abgesetzt oder in richtiger Höhe berechnet.

Skontoabzug i.H.v. 571,16 EUR konnte auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes bei 5 Rechnungen noch in Anspruch genommen werden. Bei 2 Rechnungen wäre

Skontoabzug i.H.v. insgesamt 184,84 EUR möglich gewesen, konnte aber aufgrund der abgelaufenen Skontofrist nicht mehr geltend gemacht werden.

Bei 15 geprüften Auszahlungsanordnungen ergaben sich verschiedene Beanstandungen wie z.B. falsche Zahlungsempfänger, Bankverbindungen, fehlende Unterschriften oder Unterschriften von nicht Anordnungsbefugten sowie Buchungsfehler.

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden 3 Auszahlungsanordnungen mit einem Wertumfang bis zu 10.800,00 EUR im Einzelfall zur Prüfung vorgelegt, bei denen das Fachamt für die zu vergütenden Leistungen keine Vergaben unter Einbeziehung mehrerer Bieter durchgeführt hat. Vom Rechnungsprüfungsamt wurde veranlasst, dass für diese auch in den nächsten Jahren wiederkehrenden Leistungen vom zuständigen Fachamt entsprechende Vergaben vorbereitet und durchgeführt werden. In die Vorbereitung dieser Vergaben für die Folgejahre wurde das Rechnungsprüfungsamt durch das Fachamt intensiv einbezogen.

Die beanstandeten Auszahlungsanordnungen wurden auf Veranlassung des Rechnungsprüfungsamtes korrigiert. Insgesamt reduzierten sich Auszahlungsbeträge nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt im Haushaltsjahr 2012 um 13.805,27 EUR.

Bei gravierenden Feststellungen wurden die Amtsleiter der verantwortlichen Fachämter informiert und es fand eine Auswertung zur künftigen Vermeidung der Beanstandungen statt. Die zuständigen Sachbearbeiter wurden immer informiert, da von diesen auch die entsprechenden Korrekturen durchgeführt werden mussten.

3.2 Prüfung von Vergaben

Die Prüfung von Vergaben gehört entsprechend Kommunalverfassung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

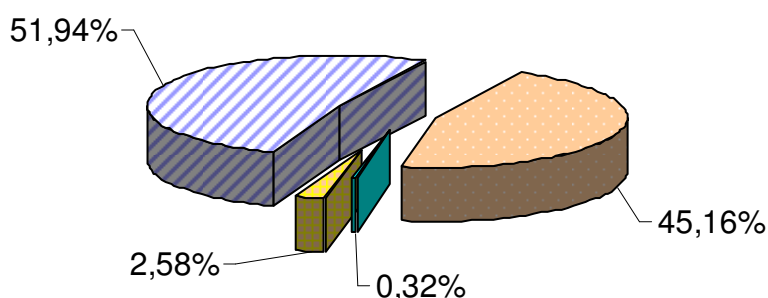
Entsprechend § 4 Pkt. 4b der Rechnungsprüfungsordnung wird vom Rechnungsprüfungsamt regulär eine Prüfung der Vergaben nach VOB und VOL ab einem Auftragswert von 5.000,00 EUR durchgeführt. In der seit 01.01.2012 geltenden Rechnungsprüfungsordnung ist erstmals festgelegt, dass auch Vergaben von Planungsleistungen durch das Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung geprüft werden. Vergaben von Planungsleistungen, deren Vergütung überwiegend in den §§ 1- 56 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) verbindlich geregelt ist, werden ab einem Auftragswert von 50.000,00 Euro brutto geprüft. Vergaben von Planungsleistungen, deren Vergütung überwiegend frei vereinbart werden kann, werden, wie Vergaben nach VOB und VOL, ab einem Auftragswert von 5.000,00 EUR geprüft.

Im Haushaltsjahr 2012 wurden jedoch auch 68 Vergaben nach VOL oder VOB mit einem Auftragswert unter 5.000,00 EUR geprüft. Teils erfolgte dies veranlasst durch das Rechnungsprüfungsamt aufgrund einer Intensivierung der Innenrevision in korruptionsgefährdeten Bereichen entsprechend dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Maßnahmenkatalog gegen Korruption, teils erfolgte die Vorlage von den Fachämtern selbst, um Fehler auszuschließen. Bei diesen 68 Vergaben handelte es sich ausnahmslos um freihändige Vergaben.

Die Prüfung der Vergaben muss nach § 4 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung vor Auftragserteilung erfolgen und richtet sich auf die Rechtmäßigkeit, einschließlich der Bewertung der Wirtschaftlichkeit und die Einhaltung der für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften und Grundsätze (VOL, VOB, VOF, Dienst-anweisungen und haushaltsrechtliche Vorschriften).

Im Haushaltsjahr 2012 wurden 310 Vergabevorgänge mit einer Gesamtauftrags-summe von 16.460.936,92 EUR geprüft.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Vergaben wird nachfolgend dargestellt.



- Vergabe von DL-Konzessionen 69.600 €, 1 Vergabe (0,32 %)
- Vergaben in Anlehnung VOF 412.591,90 €, 8 Vergaben (2,58 %)
- Vergaben nach VOB 13.638.578,83 €, 161 Vergaben (51,94 %)
- Vergaben nach VOL 2.340.166,19 €, 140 Vergaben (45,16 %)

Das formelle Vergabeverfahren für öffentliche und beschränkte Ausschreibungen nach VOL wurde von der ausschreibenden Stelle des Hauptamtes (SG Zentrale Dienste) durchgeführt. Für Vergaben nach VOB wurde das formelle Vergabeverfahren von der ausschreibenden Stelle des Bauamtes (SG Bauverwaltung) durchgeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt wies in den Vorjahren wiederholt darauf hin, dass die Dienst-anweisungen zur Durchführung der Vergabeverfahren nach VOL, VOB und VOF überarbeitet werden müssen. Die Dienst-anweisung zur Beschaffung von

Lieferungen und Leistungen nach der VOL (Beschaffungsordnung) wurde zwischenzeitlich überarbeitet und im September 2013 in Kraft gesetzt. Eine Überarbeitung der Dienstanweisung zur Durchführung der Vergaben von Bauleistungen nach der VOB sollte analog erfolgen. Hilfsweise wurde vom Bauamt als ausschreibende Stelle für Vergaben nach VOB mit Schreiben vom 13.02.2014 eine Klarstellung der Verfahrensweise für Beschaffungsaufträge nach VOB durchgeführt, an die sich die Ämter, die die Dienstleistung der ausschreibenden Stelle in Anspruch nehmen, halten sollen. Die Möglichkeit der Bildung einer zentralen Vergabestelle wurde verwaltungsintern unter Einbeziehung der betroffenen Fachämter geprüft. Im Ergebnis wurde von der Verwaltungsspitze festgelegt, dass es aufgrund der personellen Situation in der Stadtverwaltung bis auf Weiteres bei der bisherigen Organisation der Abwicklung von Vergabeverfahren mit einer Vergabestelle für den VOB-Bereich und einer Vergabestelle für den VOL-Bereich bleibt.

Regelmäßige Schulungen der Beschäftigten zum Vergaberecht werden auch weiterhin angeboten, da im Vergaberecht ständig mit Neuerungen zu rechnen ist. So fand am 18.03.2013 für alle Beschäftigten, die mit Vergabeverfahren befasst sind, ein Inhouse-Seminar zur Anwendung des Brandenburgischen Vergabegesetzes statt.

Die nachstehend aufgeführten Beanstandungen beziehen sich teilweise auf das formelle Vergabeverfahren und teilweise auch auf die fachliche Auswertung, die im zuständigen Fachamt vorgenommen wurde.

Von den insgesamt 161 nach VOB geprüften Vergaben waren 50 freihändige Vergaben, also Vergaben, die ohne förmliches Verfahren vorgenommen wurden. Nach VOL wurden insgesamt 140 Vergaben geprüft. Davon handelte es sich bei 126 Vergaben um freihändige Vergaben ohne ein förmliches Vergabeverfahren. Vergaben nach VOF wurden im Jahr 2012 nicht durchgeführt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte jedoch 8 freihändige Vergabeverfahren für Planungsleistungen zu prüfen, bei denen man sich an die VOF angelehnt hat. In einem freihändigen Vergabeverfahren wurde eine Dienstleistungskonzession vergeben.

Gemäß § 30 der kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) sind öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Dem Abschluss von Verträgen muss grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen. Die VOB und die VOL sind im Vergabeverfahren anzuwenden. Dabei gilt unbeschadet dieser Anforderung für die Vergabe von Bauleistungen, dass eine beschränkte Ausschreibung auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 1.000.000,00 EUR nicht überschreitet, und dass eine freihändige Vergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000,00 EUR nicht überschreitet. Bei der Vergabe von Lieferungen und gewerblichen Dienstleistungen gilt für die Zulässigkeit einer beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergabe eine Wertgrenze von 100.000,00 EUR. Im Juni 2011 erfolgte eine Änderung der städtischen Dienst-

anweisungen zur Vergabe nach VOL und VOB sowie von Dienstleistungen im Sinne der HOAI und VOF dahingehend, dass auf die unbefristet geltende Zulässigkeit von beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenzen hingewiesen wurde.

Dem steht entgegen, dass für Maßnahmen, die mit Fördermitteln finanziert wurden, die erhöhten Wertgrenzen meist keine Anwendung fanden, da die Maßgaben der Fördermittelgeber bei der Wahl des Vergabeverfahrens zwingend zu beachten waren. Bei geförderten Maßnahmen hat nach wie vor überwiegend die öffentliche Ausschreibung Vorrang. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen zulässig und müssen nachvollziehbar inhaltlich begründet sein. So sind z.B. für EFRE-geförderte Baumaßnahmen, nach vorübergehender Erhöhung der Wertgrenzen, für ab dem 01.01.2012 durchgeführte Vergabeverfahren nur bis zu einem Auftragswert von 200.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer beschränkte Ausschreibungen zulässig. Bis zu einem Auftragswert von 20.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer kann eine freihändige Vergabe unter Einholung mehrerer Angebote durchgeführt werden. Bei Nichtbeachtung kann es zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Fördermittel kommen. Der Anteil freihändiger Vergaben lag dadurch im VOB-Bereich nur bei 31 % bezogen auf die Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren. Dagegen lag der Anteil freihändiger Vergaben im VOL-Bereich bei 90 %. Bei Aufträgen, für die die VOL anzuwenden ist, erfolgt die Finanzierung weitaus seltener durch Fördermittel. Im Hinblick auf eine sparsame Verwendung der stadt eigenen Haushaltsmittel muss jedoch trotzdem auch bei Maßnahmen, die ohne Fördermittel finanziert werden, vom Fachamt eingeschätzt werden, ob durch eine öffentliche Ausschreibung ein günstigeres Ausschreibungsergebnis erzielt werden kann.

Seit dem 01.01.2012 gilt das Brandenburgische Vergabegesetz, das Mindestanforderungen für die Vergabe von Aufträgen, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, ab einem Wert von mehr als 3.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer stellt. Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer bei Dienstleistungen und von 50.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer bei Bauleistungen, findet das Brandenburgische Vergabegesetz nur eingeschränkt Anwendung. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es für die zu beschaffenden Bau- oder Dienstleistungen einen gültigen Mindestlohn auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gibt, der das Mindestarbeitsentgelt von 8,00 EUR (gültig für 2012) erreicht oder übersteigt.

Die Verpflichtung der Bieter, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten mindestens die jeweils geltenden Arbeitsentgeltbedingungen zu gewähren, muss Bestandteil des Angebotes sein. Weiterhin muss nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz die Einhaltung der vereinbarten Arbeitsentgeltbedingungen durch den Auftraggeber kontrolliert werden. Dies erfolgt als Plausibilitätsprüfung im Rahmen der Prüfung der Rechnung durch das Fachamt oder als Stichprobenkontrolle aus konkretem Anlass bzw. als Zufallsstichprobe. Die

Durchführungsverordnung zum Brandenburgischen Vergabegesetz ist erst seit dem 20.10.2012 in Kraft.

Bei 27 Vergaben, die im Jahr 2012 durchgeführt wurden und für die das Brandenburgische Vergabegesetz uneingeschränkt gilt, wurden keine Vereinbarungen zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz durch die zuständigen Fachämter abgeschlossen. Der Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen wurde nachträglich durch das Rechnungsprüfungsamt veranlasst. Kontrollen zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz wurden im Jahr 2012 nur vereinzelt durch die Fachämter durchgeführt. Nach § 14 Brandenburgisches Vergabegesetz gewährt das Land den Städten für den mit der Anwendung des Gesetzes verbundenen höheren Verwaltungsaufwand einen finanziellen Ausgleich. Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die eigenen Beschaffungsvorgänge. Eine Erstattungsverordnung mit konkreten Regelungen ist seit dem 18.01.2013 in Kraft. In Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Verfahrens zur Kostenerstattung sollten auch innerhalb der Stadtverwaltung Regelungen zur Durchführung künftiger Kontrollen getroffen werden.

Von den 310 zur Prüfung vorgelegten Vergaben wiesen 42 Vergaben Fehler unterschiedlicher Art auf. Dies entspricht einer Fehlerquote von 13,5 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Vergaben. Im Jahr 2011 lag die Fehlerquote bei 15,0 %. Die nachfolgend näher erläuterten Beanstandungen konnten weitgehend während der Prüfung ausgeräumt werden.

Bei 2 Vergaben waren einzelne Angebote bei der Submission nicht gelocht worden. Die Lochung der Angebote kennzeichnet diese als diejenigen, die bei der Submission tatsächlich vorgelegen haben. Die entsprechenden Angebote waren jedoch im Submissionsprotokoll ordnungsgemäß vermerkt. Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde veranlasst, dass die mit der Submission befassten Mitarbeiterinnen per Aktenvermerk dokumentieren, dass die Lochung versäumt wurde und ein nachträglicher Austausch der Unterlagen ausgeschlossen war.

Fehler bei der Ermittlung des Honorars unter Zugrundelegung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure wurden bei 4 Vergaben von Planungsleistungen in Anlehnung an die VOF festgestellt. Bei einer weiteren Planungsvergabe hatten die Bieter einen ungleichen Kenntnisstand darüber, welche Teilleistungen durch die Stadt selbst übernommen werden. Es wurde veranlasst, dass die vorliegenden Angebote vergleichbar gemacht werden.

Bei einer öffentlichen Ausschreibung wurden nicht, wie in der VOL vorgeschrieben, nur die den Bietern im Vorfeld bekannt gemachten Kriterien für die Bewertung herangezogen, sondern auch andere vergabefremde Kriterien. Bei 6 öffentlichen Ausschreibungen sollte als Wertungskriterium nur der Preis herangezogen werden,

stattdessen wurden aber auch andere Wertungskriterien veröffentlicht, die für die betreffenden Vergaben nicht anwendbar waren. Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde veranlasst, dass im Vergabevermerk die Gründe für die von der Veröffentlichung abweichende Verfahrensweise dokumentiert werden.

Die Zuschlagserteilung sollte laut Vergabevorschlag des Fachamtes bei einer Vergabe auf das Nebenangebot einer Firma erfolgen, obwohl veröffentlicht wurde, dass Nebenangebote bei dieser Ausschreibung nicht zugelassen sind. Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde veranlasst, dass der Zuschlag auf das günstigste Hauptangebot eines anderen Bieters erfolgte.

In einem Fall wurde die Auftragssumme für eine Vergabe falsch ermittelt, da nicht beachtet wurde, dass bereits ein Teilauftrag ausgelöst wurde.

Bei 2 Vergaben war eine Vergleichbarkeit der Angebote nicht gegeben. Dies resultierte in einem Fall auf unterschiedlichen Mengenangaben und in einem anderen Fall auf unterschiedlich eingeflossenen Kostenbestandteilen.

Angebote sind zum Nachweis der Identität des Bieters und eindeutiger und nachprüfbarer Zuordnung zum Bieter immer zu unterzeichnen. Es lagen bei 4 zur Prüfung vorgelegten freihändigen Vergaben keine unterzeichneten Angebote vor. Unterzeichnete Angebote wurden in diesen Fällen nachgefordert.

Bei 7 Vergaben lagen Eignungsnachweise nicht vollständig vor oder waren ungültig. In diesen Fällen wurden die fehlenden bzw. gültigen Eignungsnachweise von den Firmen angefordert und nachgereicht.

Widersprüche hinsichtlich des Abgabetermins für die Angebote ergaben sich in der Angebotsaufforderung und den Vergabeunterlagen bei einer freihändigen Vergabe. Da der Zuschlag bereits vor einem dort genannten Abgabetermin erfolgen sollte, wurden vom Rechnungsprüfungsamt Verzichtserklärungen der Firmen nachgefordert, die ebenfalls zur Angebotsabgabe aufgefordert worden waren und noch kein Angebot abgegeben hatten. Diese Firmen bekundeten daraufhin, dass kein Interesse an einer Angebotsabgabe besteht.

Bei 2 Vergaben wurden in der auf der Grundlage der veröffentlichten Wertungskriterien erstellten Bewertungsmatrix Rechenfehler festgestellt, wodurch sich Verschiebungen in der Bieterreihenfolge ergaben. Eine veränderte Zuschlagserteilung ergab sich dadurch jedoch nicht.

In 8 Fällen wurden Angebotssummen bzw., wenn es sich um die zu beauftragende Firma handelte, Auftragssummen nicht richtig ermittelt. Ursache waren nicht

bemerkte Rechenfehler in den Angeboten, Verwechslung von Brutto- und Nettobeträgen sowie die falsche Einbeziehung von Nebenangeboten.

Bei 2 Vergaben waren die Begründungen für die vom Fachamt vorgesehene Zuschlagserteilung nicht plausibel bzw. unzureichend. Vom Rechnungsprüfungsamt wurde eine Ergänzung der Begründungen veranlasst, um auch dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Vergabeentscheidung Rechnung zu tragen.

Zu formellen Fehlern, wie geleistete Unterschriften durch nicht dazu befugte Mitarbeiter bzw. fehlende Unterschriften der zur Vergabeentscheidung befugten Mitarbeiter oder unrichtige Angaben zur Finanzierungsquelle kam es bei mehreren geprüften Vergaben. Die Erstprüfung der Angebote einschließlich der rechnerischen Prüfung durch das Fachamt wurde bei mehreren Vergaben nicht dokumentiert.

Die rechnerische Prüfung mehrerer Angebotsunterlagen für Vergaben nach VOB konnte nicht, wie eigentlich laut Dienstanweisung über die Vergabe von Bauleistungen anzustreben ist, durch die ausschreibende Stelle des Bauamtes durchgeführt werden. Die rechnerische Prüfung und weitere fachliche Auswertung erfolgte hier durch ein beauftragtes Planungsbüro. Um Manipulationen an den Vergabeunterlagen und Angebotspreisen weitgehend ausschließen zu können, sollte die rechnerische Prüfung nur ausnahmsweise durch beauftragte Planungsbüros erfolgen.

Bei der Mehrzahl der dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Vergaben war hauptsächlich der Angebotspreis auch unter Berücksichtigung bestimmter Folgekosten ausschlaggebendes Wertungskriterium. Die vom zuständigen Fachamt vorgeschlagene Zuschlagserteilung wurde vom Rechnungsprüfungsamt aber auch unter Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte beurteilt, um das insgesamt annehmbarste und wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln, so dass die Zuschlagserteilung letztendlich nicht immer an den Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis erfolgte.

Bei mehreren Vergaben wurde das Rechnungsprüfungsamt bereits vor Erstellung des Vergabevorschlages durch das zuständige Fachamt in die Auswertung einbezogen, so dass dadurch Beanstandungen bei der eigentlichen Vergabeprüfung vermieden werden konnten.

Im Ergebnis der Vergabeprüfung kann für die meisten (86,5 %) der geprüften Vergaben bestätigt werden, dass die Vergabevorschriften von den Fachämtern im Wesentlichen eingehalten wurden und objektive Vergabeverfahren gewährleistet waren. Für die genannten beanstandeten Vergaben (13,5 %) kann dies nach den durch das Rechnungsprüfungsamt veranlassten Korrekturen ebenfalls bestätigt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt erhielt im Jahr 2012 3 Auszahlungsanordnungen zur Prüfung, denen ein Auftrag mit einem Wert über 5.000,00 EUR zugrunde lag, ohne dass im Vorfeld eine Vergabe zur Prüfung im Rechnungsprüfungsamt vorgelegt wurde. Diese Vergaben wurden nachträglich vom Rechnungsprüfungsamt ohne Beanstandungen geprüft.

3.3 Sonderprüfungen

Im Haushaltsjahr 2012 wurden vom Rechnungsprüfungsamt folgende Sonderprüfungen durchgeführt:

Amt	Inhalt	Abschluss der Prüfung am
Bauamt	Prüfung von Straßenbaubeiträgen, Erschließungsbeiträgen und der Erhebung des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten	
	Kastanienweg Straßenbaubeiträge und Grundstückszufahrten	30.01.2012
	Fontanestraße Straßenbaubeiträge und Grundstückszufahrten	31.01.2012
	Mozartstraße Straßenbaubeiträge Vorausleistungen	09.05.2012
	Buchenweg Straßenbaubeiträge Vorausleistungen	10.05.2012
	Fritz-Reuter-Straße Straßenbaubeiträge und Grundstückszufahrten	12.07.2012
	Prüfung der Plankalkulation Wasser- und Bodenverband 2013/2014	04.09.2012
Prüfung der Nachkalkulation Wasser- und Bodenverband für die Jahre 2010 - 2012	04.09.2012	

	Prüfung der Plankalkulation für die Niederschlagsentwässerung 2013/2014	26.10.2012
	Prüfung der Betriebskostenabrechnungen und Nachkalkulation für die Niederschlagsentwässerung in den Jahren 2011 - 2012	26.10.2012
Hauptamt	Prüfung des Budgets für die leistungsorientierte Bezahlung 2012	02.03.2012
	Prüfung der Zahlung von Abfindungen 7 Abfindungen im Gesamtwert von 40.260,69 EUR	begleitend 2012
Liegenschaftsamt	Prüfung der Verfahrensweise beim Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken durch die Stadt	17.12.2012
Amt für Bildung, Jugend und Sport	Prüfung der Betriebskostenabrechnungen 2011 der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft	
	Kita „Zwergenland“ Verein Zwergenland e.V.	13.06.2012
	Kita Freie Montessorischule Freie Montessori Schule Barnim e.V.	20.09.2012
	Hort „Nordlicht“ Bildungsverein Buckow e.V.	20.09.2012
	Kita „Regenbogen“ Volkssolidarität Barnim e.V.	21.09.2012
	Evangelischer Kindergarten Pfeilstraße Ev. Stadtkirchengemeinde Eberswalde	29.10.2012
	Kita „Haus der fröhlichen Kinder“ Kinder- und Jugendhilfe in Buckow gGmbH	30.10.2012
	Kita „Arche Noah“ Ev. Kirchengemeinde Finow	16.11.2012
	Kita „Kinderland“ AWO Soziale Dienste gGmbH Bernau	14.05.2013
	Prüfung der Schulkostenbeiträge 2011	12.11.2012

Referentin für soziale Angelegenheiten	Prüfung des Zuschusses der Stadt Eberswalde an die Koordinierungsstelle für Toleranz und gegen Fremdenfeindlichkeit	23.02.2012
Bauhof	Prüfung der Betriebskostenabrechnungen und Nachkalkulation für die städtischen Friedhöfe 2011	07.01.2013
	Prüfung der Plankalkulation 2011/2012 für die Straßenreinigung und den Winterdienst	13.01.2012
	Prüfung der Personalkostensätze für 2012	06.02.2012
	Prüfung der Fahrzeugverrechnungssätze	10.02.2012
	Prüfung der Betriebskostenabrechnungen und Nachkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst 2011	26.04.2012
	Prüfung der Plankalkulation 2013/2014 für die Straßenreinigung und den Winterdienst	16.10.2012
	Prüfung der Personalkostensätze für 2013	07.12.2012
Bürger- und Ordnungsamt	Prüfung der Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation für die städtischen Märkte 2011	02.10.2012
gesamte Verwaltung	Vergleich der Auftrags- und Abrechnungssummen bei Vergaben des Jahres 2011	01.10.2012

Im Haushaltsjahr 2012 umfasste die Prüfung der Berechnung von Straßenbaubeiträgen 5 Baumaßnahmen. Die Prüfung beinhaltete bei 3 dieser Maßnahmen auch die Erhebung des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten. Bei 2 Beitragsberechnungen ergaben sich Beanstandungen. Die Beanstandungen bei einer abgerechneten Maßnahme bezogen sich auf die Ermittlung des umlagefähigen Gesamtaufwandes, der sich nach Prüfung durch die zusätzliche Einbeziehung einer Rechnung um 5.747,70 EUR erhöhte. Geringfügige Beanstandungen hinsichtlich der Zuordnung von Kosten zu Grundstückszufahrten ergaben sich bei einer anderen Maßnahme. Da die Prüfung generell vor Erstellung der Beitragsbescheide erfolgt, konnten die festgestellten Fehler vorher korrigiert werden.

Ergänzend zu den oben dargestellten Prüfungen wurden im Haushaltsjahr 2012 auch die entsprechenden Annahmeanordnungen und damit die richtige Buchung der Einnahmen aus Straßenbaubeiträgen und des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten geprüft.

An das Rechnungsprüfungsamt wurde im Rechnungsprüfungsausschuss am 07.12.2011 ein Prüfbegehren gerichtet. Dieses richtete sich auf einen Vergleich der Auftragssummen bei Vergaben des Jahres 2011 mit den entsprechenden Abrechnungssummen und die Darstellung gravierender Abweichungen. Das Rechnungsprüfungsamt beschränkte sich dabei auf Vergaben mit einer Auftragssumme größer als 10.000,00 EUR. Von 88 zum Prüfungszeitpunkt bereits mit Schlussrechnung untersetzten Aufträgen ergab sich bei 55 Aufträgen eine Abrechnungssumme, die gleich oder geringer als die Auftragssumme war. Bei 22 Aufträgen lag die Abrechnungssumme bis zu 10 % über der Auftragssumme. Bei 11 Aufträgen war eine Abrechnungssumme zu verzeichnen, die um mehr als 10 % über der Auftragssumme lag. Die Gründe dafür waren für das Rechnungsprüfungsamt plausibel und gaben keinen Anlass für Beanstandungen.

Umfassende Prüfungen wurden auch 2012 wieder bei den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft durchgeführt, da die Stadt Eberswalde mit entsprechenden Zuschüssen einen erheblichen Anteil an der Finanzierung dieser Einrichtungen trägt. Insgesamt gab es im Haushaltsjahr 2011 in der Stadt Eberswalde 10 Kindertagesstätten, die von freien Trägern betrieben wurden.

Eingereicht und geprüft wurden die Betriebskostenabrechnungen 2011 von 8 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2011 wurden im Rahmen der Zuschussvorauszahlung für sonstige Betriebskosten an die freien Träger 613.205,67 EUR gezahlt. Aufgrund des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg, der einzelnen Verträge zwischen der Stadtverwaltung und den freien Trägern sowie des Vergleiches mit den städtischen Einrichtungen wurden durch das Rechnungsprüfungsamt jedoch bei einigen freien Trägern bestimmte Ausgaben nicht als zuschussfähig anerkannt. Insbesondere betraf dies Kosten, die durch Fehler in der Abrechnung entstanden bzw. Kosten, die über den entsprechend Festsetzungsbescheiden der Stadt mit den freien Trägern vereinbarten Höchstzuschüssen lagen.

Als Ergebnis der Prüfung ergaben sich im Verhältnis zu den bereits im laufenden Haushaltsjahr gezahlten Zuschüssen Rückzahlungen für das Haushaltsjahr 2011 für 6 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft i.H.v. 91.974,91 EUR und für zwei Kindertagesstätten in freier Trägerschaft Nachzahlungen i.H.v. 13.866,49 EUR.

3.4 Prüfung von Fördermittelabrechnungen

Wenn von der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine Bestätigung der gemeindlichen Rechnungsprüfung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abrechnung der Fördermittel gefordert war, wurden die Verwendungsnachweise vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Im Jahr 2012 erfolgte die Prüfung folgender Maßnahmen:

Fachamt	Vorhaben	zuwendungs- fähige Gesamt- kosten in EUR	Prüfung am
Bauamt	Digitalisierung des Straßennetzes von Eberswalde	14.523,95	27.01.2012
Stadtentwicklungsamt	Erlebnisachse Schwärzetal Geh- und Radweg	635.931,85	25.06.2012
Amt für Bildung, Jugend und Sport	Tätigkeit von Praxisberaterinnen	21.485,80	13.03.2012
	„Stärken vor Ort“ 9 Mikroprojekte	109.000,64	13.04.2012
	„Netzwerk Qualität“	78.475,01	22.06.2012
Kulturamt	Das kleine Konzert Gartenkonzerte	6.093,45	03.01.2012
	Museumspädagogische Veranstaltungen	1.614,08	23.01.2012
	Theaterprojekt Kinder- und Jugendtheater	14.051,30	15.03.2012
	Theater- und Musikveranstaltungen	20.144,75	21.03.2012
	FinE 2012	60.323,13	21.08.2012

Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus	Regionalbudget Eberswalde Wirtschaftsnahe Infrastruktur 1. Zwischenabrechnung	51.121,12	13.09.2012
	Regionalbudget Eberswalde Wirtschaftsnahe Infrastruktur 2. Zwischenabrechnung	126.311,19	13.12.2012
Zoo	Modellvorhaben POMERANIA- Erlebnisnetzwerk Kooperation mit Polen	19.360,15	12.07.2012

Im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise ergaben sich bei 8 abgerechneten Maßnahmen Beanstandungen. Diese bezogen sich in 3 Fällen auf die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Weiterhin ergab sich bei einer Maßnahme ein Fehler hinsichtlich der Einhaltung des Durchführungszeitraumes. Hier konnte eine Korrektur durch eine nachträgliche Beantragung und Genehmigung der Verlängerung des Durchführungszeitraumes erfolgen. Die Darstellung der Einnahmen im zahlenmäßigen Nachweis wurde bei einer Maßnahme durch das Rechnungsprüfungsamt korrigiert.

Bei der Abrechnung einer Maßnahme, bei der Fördermittel durch die Stadt an Dritte (Mikroprojekträger) weitergegeben wurden, ergaben sich umfangreiche Korrekturen hinsichtlich der Zuordnung von Personal- und Sachkosten. Es fehlten weiterhin diverse Belege und Vergabevermerke, deren Nachreichung durch das Rechnungsprüfungsamt veranlasst wurde. Es wurden fehlerhafte Stundenabrechnungen bei einem Mikroprojekträger festgestellt, die zu einer Rückzahlung von 2.026,86 EUR an die Stadt führten.

Bei der Abrechnung von 2 Maßnahmen ergaben sich diverse Korrekturen bei den angegebenen Wertstellungs-, Rechnungs- und Bestelldaten. Einzelne abgerechnete Kosten entsprachen nicht den allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid. Hier konnte jedoch erreicht werden, dass der Zuwendungsgeber nachträglich die Abrechnung dieser Kosten zugelassen hat.

Vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Beanstandungen wurden immer vor Weitergabe der Verwendungsnachweise an den Fördermittelgeber von den Fachämtern ausgeräumt. Wenn dies nicht möglich gewesen wäre, hätten die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes als Information für die Fördermittelgeber dokumentiert werden müssen.

3.5 Kassenprüfungen

Entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung ist vom Rechnungsprüfungsamt bei der Gemeindekasse und bei jeder ihrer Zahlstellen mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen.

Handvorschüsse und Gebührenkassen sind entsprechend Pkt. 10.1 Abs. 2 der Dienstanweisung über den Geldverkehr in den Ämtern vom 01.12.2007 mindestens einmal im Jahr vom Amtsleiter oder von einer von ihm beauftragten Dienstkraft unvermutet zu prüfen.

Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung Handvorschüsse und Gebührenkassen.

Die Stadtverwaltung hatte 2012 neben der Stadtkasse und ihrer Zahlstelle weitere

- 2 Zahlstellen eingerichtet,
- 24 Handvorschüsse ausgereicht,
- 26 Ämter bzw. Einrichtungen berechtigt, Gebühren einzunehmen und Wechselgeldkassen zu führen.

Eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme bei der Stadtkasse sowie ihrer Zahlstelle fand am 24.05.2012 statt. Eine unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse sowie ihrer Zahlstelle wurde vom 25.10. – 21.12.2012 (nicht fortlaufend) durchgeführt. Diese Prüfungen ergaben keine Beanstandungen.

Ebenso keine Beanstandungen ergaben die Prüfungen der Zahlstellen Zoo Eberswalde am 18.10.2012 und 18.12.2012 sowie der Touristinformation Eberswalde am 03.04.2012 und 12.12.2012.

Von den 24 durch die Stadtkasse ausgereichten Handvorschüssen wurden durch das Rechnungsprüfungsamt 11 geprüft. Bei der Führung der Handvorschüsse wurde in den meisten Fällen Ordnungsmäßigkeit festgestellt. Von den 26 Einnahme- und Wechselgeldkassen wurden 16 einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterzogen.

Kleinere Beanstandungen wurden in Anwesenheit der Prüfer beseitigt.

3.6 Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft

Entsprechend § 5 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Kalkulationen sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen.

Im § 63 Abs. 2 BbgKVerf wird die Forderung gestellt, dass die Haushaltsmittel nicht nur sparsam, sondern auch wirtschaftlich zu verwalten sind. Daraus ergibt sich die Frage, ob überall in der Verwaltung die betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen sind. Unbestritten möglich ist dies vor allem in solchen öffent-

lichen Bereichen, in denen Entgelte für die von diesen Bereichen erbrachten Leistungen erhoben werden. Diese müssen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Innerhalb einer Gemeinde gehören hierzu sowohl Eigenbetriebe als auch kostenrechnende Einrichtungen.

In der Stadt Eberswalde wurden im Haushaltsjahr 2012 4 Einrichtungen als kostenrechnende Einrichtung geführt. Diese sind:

1. Märkte (Wochenmarkt) bis 30.09.2012
2. Friedhöfe
3. Straßenreinigung (Sommer- und Winterdienst)
4. Niederschlagsentwässerung

Zwischen der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wurden nachfolgende Betriebskostenabrechnungen (Bka) und Plankalkulationen fertig gestellt und zur Prüfung vorgelegt:

- Bka Wochenmärkte 2012 (bis 30.09.2012)
- Bka Friedhöfe 2012
- Plankalkulation Friedhöfe 2013/2014
- Bka Straßenreinigung und Winterdienst 2012 und 2013
- Plankalkulationen Straßenreinigung und Winterdienst 2015/2016

1. Märkte

Aufgrund der nachhaltigen Kostenunterdeckungen des Marktes wurde seit mehreren Jahren über eine Privatisierung des Wochenmarktes nachgedacht. Diese wurde im Jahr 2012 umgesetzt. Auf der Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2012 wurde mit der Beschlussnummer 38/434/12 die Privatisierung des Wochenmarktes zum 01.10.2012 beschlossen und der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Deutschen Marktgilde e.G. beauftragt. Dieser Nutzungsvertrag sieht unter anderem Einnahmen für die Stadt Eberswalde von jährlich 16.675,00 EUR vor.

Eine letztmalige Betriebskostenabrechnung wurde für 2012 (bis 30.09.) erstellt. Diese zeigte ein ähnliches Bild wie die Betriebskostenabrechnungen der Vorjahre. Für eine volle Kostendeckung mit Ausgleich der Kostenunterdeckung der Vorjahre wäre eine Jahresgebühr pro Quadratmeter von 1,98 EUR notwendig gewesen. Der mit der geltenden Satzungsgebühr von 1,90 EUR pro Quadratmeter erzielte reine Jahresüberschuss von 5.214,86 EUR konnte die Kostenunterdeckung der Vorjahre nicht decken. Hinsichtlich der Marktgebühr ergab sich für die Stadt Eberswalde somit vor der Privatisierung aus der Nachkalkulation ein Defizit von 2.088,82 EUR. Dabei war zu beachten, dass zur Betriebskostenabrechnung 2012 von dem zur Betriebskostenabrechnung 2011 noch bestehenden Defizit i.H.v. 32.540,53 EUR aufgrund des KAG Bbg. nur noch ein Defizit i.H.v. 7.304,68 EUR vorgetragen werden konnte.

Auch bei den Energiekosten ergab die Betriebskostenabrechnung 2012 eine weitere Kostenunterdeckung von 4.081,30 EUR. Auch hier ergab sich aus der Nachkalkulation ein abschließendes Defizit vor der Privatisierung von insgesamt 17.198,85 EUR.

2. Friedhöfe

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2012 lagen dem Rechnungsprüfungsamt die Betriebskostenabrechnung sowie die Nachkalkulation des Jahres 2012 vor. Grundlage war die Friedhofsgebührensatzung, die zum 01.01.2012 in Kraft trat.

In diese neue Gebührensatzung wurden dabei u.a. die Prognose der Fallzahlen unter Beachtung des geänderten Bestattungsverhaltens und die Aufnahme der Grabpflegeleistungen als weiterer Maßstab für die Gebührenbemessung (neben Grabgröße und Dauer die Ruhe- bzw. Nutzungszeit) eingearbeitet. Das Ergebnis daraus ist eine geänderte Gebührenstruktur (Gebührenerhöhungen insbesondere für Grabarten mit gleichzeitiger Pflege durch das Friedhofspersonal und gleichzeitig Gebührensenkungen für Erdwahlgräber). Leistung (Grab) und Gegenleistung (Gebühr) stehen nun in einem angemessenen Verhältnis zueinander.

Die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation 2012 sowie der Plankalkulation 2013/2014 werden im Folgenden dargestellt:

Betriebskostenabrechnung/ Nach-/ Plankalkulation	2012 EUR	2013/14 EUR
Kosten gesamt aus Bka/ Plan	817.455,51	805.193,68
davon		
- Eigenanteil „öffentliches Grün“	- 153.676,67	- 160.653,49
- Kosten für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber	- 41.724,93	- 48.311,63
- sonstige Kosten (Verwaltungskosten und Leistungen gegen Kostenersatz)	- 32.844,77	- 40.259,69
Unterdeckung Vorjahre	+ 224.609,26	+ 187.180,50
Kosten aus Friedhofsgebühren zu decken		
- lt. Bka/ Plan	589.209,14	555.968,87
- lt. Nachkalkulation	813.818,40	743.149,37

Erlöse	523.464,67	742.784,50
davon		
- Zuweisung Kreis für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber	- 23.070,00	
- Einnahmen aus Leistungen gegen Kostenersatz	- 30.742,44	
Erlöse aus Friedhofsgebühren	469.652,23	742.784,50
<hr/>		
Gebührenunter-/überdeckung aus Bka/ Plan	- 119.556,91	+ 186.815,63
Gebührenunter-/überdeckung nach Nachkalkulation	- 344.166,17	- 364,87
Kostendeckungsgrad Bka/ Plan	79,71 %	133,60 %
Kostendeckungsgrad Nachkalkulation	57,71 %	99,95 %

Aufgeschlüsselt auf die 2 Hauptkostenstellen ergibt sich folgendes Bild:

	2012 EUR	2013/14 EUR
<hr/>		
<u>1. Grabnutzungsrechte</u>		
Kosten nach Bka/ Plan	538.926,00	507.272,02
Vortrag aus Vorjahren	193.797,89	176.732,87
Kosten gesamt	732.723,89	684.004,89
Erlöse nach Bka/ Plan	422.216,23	683.983,50
Zuschuss/ Überschuss nach Bka/ Plan	+ 116.709,77	- 176.711,48
Gesamtzuschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)	+ 310.507,66	+ 21,39
Kostendeckungsgrad Jahr	78,34 %	134,84 %
Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren	57,62 %	100,00 %
<u>2. Friedhofskapellen</u>		
Kosten nach Bka/ Plan	38.072,37	48.311,63
Vortrag aus Vorjahren	10.128,15	10.447,62
Kosten gesamt	48.200,52	58.759,25

Erlöse nach Bka/ Plan	47.186,00	58.801,00
Zuschuss/ Überschuss nach Bka/ Plan	- 9.113,63	- 10.489,37
Gesamtzuschuss mit Vortrag	1.014,52	+ 41,75
Vorjahre (Nachkalkulation)		
Kostendeckungsgrad Jahr	123,94 %	121,71 %
Kostendeckungsgrad mit	97,90 %	100,00 %
Vorträgen aus Vorjahren		

Die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation des Jahres 2012 zeigt, dass trotz einer neuen Gebührensatzung mit geltenden Gebührensätzen eine weitere beträchtliche Kostenunterdeckung einherging. Diese musste bei der Plankalkulation 2013/2014 berücksichtigt werden.

Die Prüfung der Nachkalkulationen des Jahres 2012 ergab, dass in der Hauptkostenstelle Grabnutzungsgebühren seit 2008 nur Kostenunterdeckungen entstanden sind. Dabei sind die Kostenunterdeckungen von 2008 nur noch bis 2012 umlegbar, da dann die 2 folgenden Kalkulationszeiträume abgelaufen sind, während derer nach § 6 KAG noch Kostenunterdeckungen auf die Gebühren umlegbar sind. Danach sind noch bestehende Verluste aus dem Jahr 2008 durch die Stadt zu tragen.

Da auch im Jahr 2012 keine Überschüsse erarbeitet wurden, verblieben aus den Jahren 2005 bis 2008 Verluste i.H.v. 373.909,03 EUR bei der Stadt. In die Plankalkulation 2013/2014 wurde zur Berechnung von kostendeckenden Gebühren eine Unterdeckung aus den Jahren 2009 - 2012 i.H.v. 187.180,50 EUR einbezogen. Die Betriebskostenabrechnung 2013 war zum Prüfungszeitpunkt noch in der Bearbeitung.

3. Straßenreinigung und Winterdienst

Die Ergebnisse der bis zur Prüfung des Jahresabschlusses 2012 neu erstellten Betriebskostenabrechnungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Jahre 2012 und 2013 sowie die Ergebnisse der Plankalkulation 2015/2016 werden nachfolgend dargestellt.

Die den Betriebskostenabrechnungen zugrundeliegenden Gebührensatzungen traten zum 01.01.2011 und 01.01.2013 in Kraft. Mit diesen neuen Satzungen sollte eine Kostendeckung von 100 % erreicht werden.

Die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnungen 2012 und 2013 und die Plankalkulation 2015/2016 werden nachfolgend dargestellt.

Straßenreinigung	Bka und Nachkalkulation		Plankalkulation
	2012	2013	2015/2016
	EUR	EUR	EUR
Kosten ges.	365.486,81	365.128,86	441.426,91
für satzungspflichtige Hauptleistungen aus Bka/ Plankalkulation			
davon			
- 25 % öff. Interesse	91.371,70	91.282,21	110.356,73
- 75 % aus Gebühren	274.115,11	273.846,64	331.070,18
- Vortrag Vorjahre	<u>- 15.949,35</u>	<u>- 10.170,58</u>	<u>- 25.426,63</u>
	258.165,76	263.676,07	305.643,55
umlagefähige Kosten je Frontmeter gesamt	1,54	1,60	1,86
- aus Bka/ Plan (gerundet)	1,64	1,67	2,01
- aus Vortrag Vorjahre	- 0,10	- 0,07	- 0,15
Gebühr je Frontmeter lt. Satzung	1,59	2,07	1,86
Gebührenunter-/über- deckung je Frontmeter	+ 0,05	+ 0,47	0,00
- aus Bka/ Plan	- 0,05	+ 0,40	- 0,15
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,10	+ 0,07	+ 0,15
Kostendeckungsgrad			
- aus Bka/ Plan	96,95 %	123,95 %	92,54 %
- mit Vortrag Vorjahre	103,25 %	129,37 %	100,00 %
Gebührenunter-/ -überdeckung gesamt	+ 8.380,52	+ 77.261,98	0,00

Winterdienst	Bka und Nachkalkulation		Plankalkulation
	2012	2013	2015/16
	EUR	EUR	EUR
Kosten ges.	142.682,30	248.521,69	238.117,52
für satzungspflichtige Hauptleistungen aus Bka/ Plankalkulation			
davon			
- 25 % öff. Interesse	35.670,58	62.130,42	59.529,38
- 75 % aus Gebühren	107.011,72	186.391,27	178.588,14
+ / - Vortrag Vorjahre	<u>+ 58.636,39</u>	<u>+ 88.928,75</u>	<u>+ 1.948,33</u>
	165.648,11	275.320,02	180.536,47

umlagefähige Kosten je Frontmeter gesamt	0,85	1,43	0,94
- aus Bka/ Plan	0,55	0,97	0,92
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,30	+ 0,46	+ 0,02
Gebühr je Frontmeter lt. Satzung	0,53	1,45	0,94
Gebührenunter-/über- deckung je Frontmeter	- 0,32	+ 0,02	0,00
- aus Bka/ Plan	- 0,02	+ 0,48	+ 0,02
- aus Vortrag Vorjahre	- 0,30	- 0,46	- 0,02
Kostendeckungsgrad			
- aus Bka/ Plan	96,36 %	149,48 %	102,17 %
- mit Vortrag Vorjahre	62,35 %	101,40 %	100,00 %
Gebührenunter-/ -überdeckung gesamt	- 62.346,52	+3.851,36	0,00

Die Betriebskostenabrechnungen 2012 und 2013 zeigen, dass die Gebühren für die Straßenreinigung mit der Satzung zum 01.01.2013 zu hoch angesetzt waren, so dass ein entsprechender Überschuss entstanden ist. Überschüsse müssen lt. KAG Bbg innerhalb von 2 Kalkulationszeiträumen (hier: 4 Jahre, da ein Kalkulationszeitraum 2 Jahre beträgt) an die Bürger zurückgegeben werden. Bei der Plankalkulation 2015/2016 mussten deshalb sowohl ein Viertel des reinen Jahresüberschusses aus 2013 i.H.v. 65.754,88 EUR = 16.438,72 EUR als auch noch bestehende Überschüsse aus 2008, 2009 und 2010 i.H.v. insgesamt 17.975,81 EUR gebührenmindernd berücksichtigt werden. Insgesamt ergab sich dadurch für 2015 ein Vortrag aus Vorjahren i.H.v. 34.414,53 EUR und für 2016 i.H.v. 16.438,72 EUR. In die Plankalkulation 2015/2016 wurde der Durchschnittswert beider Haushaltsjahre i.H.v. 25.426,63 EUR als kosten- mindernd einbezogen. Insgesamt ergab dies einen Vorschlag für die neue Satzung ab 01.01.2015, der nur noch eine Gebührenhöhe von 1,86 EUR statt 2,07 EUR pro Meter Grundstücksfrontlänge ausweist. Alle Defizite aus den Vorjahren konnten durch die erzielten Überschüsse gedeckt werden.

Beim Winterdienst zeigte sich, dass mit der erhöhten Gebühr fast alle noch bestehenden Defizite der Vorjahre gedeckt werden konnten. In die Plankalkulation 2015/2016 musste nur noch das Defizit aus 2012 i.H.v. 3.896,66 EUR (pro Jahr 1.948,33 EUR) einbezogen werden, so dass in der Summe aller Kosten auch die Gebühr für den Winterdienst von 1,45 EUR auf 0,94 EUR pro Meter Grundstücksfrontlänge gesenkt werden kann. Auch dies spiegelt der Vorschlag für die neue Satzung ab 01.01.2015 wider.

4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2011 in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Beschluss-Nr. 34/377/11).

Die beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 enthielten keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde -Eberswalder Monatsblatt- vom 21.12.2011. Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wurde auf eine öffentliche Auslegung verzichtet und stattdessen ein unbefristetes Einsichtsrecht in die Beschlussvorlagen zur Haushaltssatzung gewährt.

Folgender Haushaltsplan wurde für 2012 beschlossen:

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	61.009.381,00 EUR
ordentliche Aufwendungen	62.289.131,00 EUR
außerordentliche Erträge	426.100,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	426.800,00 EUR

Finanzhaushalt

Einzahlungen	66.961.799,00 EUR
Auszahlungen	67.328.302,00 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.498.717,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.956.042,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.463.082,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.938.060,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	434.200,00 EUR

Kredite	0,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	8.307.600,00 EUR

Eine Nachtragsatzung wurde 2012 nicht erlassen.

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

5. Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung des Kämmerers. Die Kämmerin hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2012 am 07.04.2014 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt am 14.04.2014 zur Prüfung übergeben. Bis zum 13.10.2014 wurden noch vereinzelt Korrekturen am Entwurf vorgenommen. Die in diesem Bericht dargestellten Prüfungsergebnisse beziehen sich auf die Endfassung des fortgeschriebenen geprüften Entwurfs des Jahresabschlusses 2012.

Gegenstand der Prüfung war der Entwurf des Jahresabschlusses mit den in § 82 Abs. 2 BbgKVerf festgelegten Anlagen.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz und
5. dem Rechenschaftsbericht.

Als Anlagen sind beizufügen.

1. der Anhang,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht und
5. der Beteiligungsbericht

Der Bürgermeister hat dem Rechnungsprüfungsamt in einer Vollständigkeitserklärung vom 09.10.2014 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss 2012 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen und Wagnisse enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Vollständigkeitserklärung liegt als Anlage dem Jahresabschluss 2012 bei.

Die Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss soll entsprechend § 82 Abs. 4 BbgKVerf spätestens bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres erfolgen. Dieser Termin konnte aufgrund der Neueinführung des doppelten Buchführungssystems und des damit erhöhten Arbeitsaufkommens nicht eingehalten werden.

5.2 Prüfung der Ergebnisrechnung

Entsprechend § 54 Abs. 1 der KomHKV sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind gemäß § 54 Abs. 2 KomHKV die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen.

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-Ist-Vergleich anzufügen.

In den fortgeschriebenen Planansätzen sind sowohl die Nachträge, die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aus dem Vorjahr sowie die in Anspruch genommenen außer- und überplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen.

Laut Jahresabschluss setzt sich die Ergebnisrechnung zahlenmäßig wie folgt zusammen:

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.989.908,44 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	600.759,79 EUR
+ Außerordentliche Erträge	470.597,52 EUR
Erträge insgesamt	67.061.265,75 EUR
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.601.280,95 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	798.754,40 EUR
+ Außerordentliche Aufwendungen	359.129,26 EUR
Aufwendungen insgesamt	63.759.164,61 EUR
Gesamtüberschuss	+3.302.101,14 EUR

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2012 wurde entsprechend Punkt 5.8 Muster zu § 54 KomHKV ordnungsgemäß aufgestellt. Die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses wurden berücksichtigt.

Zusätzlich wurden die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen dargestellt.

Die Ergebnisrechnung schloss mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 3.302.101,14 EUR ab, wobei die Haushaltsplanung ein Defizit in Höhe von 1.280.450,00 EUR aufwies.

5.3 Prüfung der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind nach § 55 KomHKV die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander (Bruttoprinzip) sowie die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Bestand an Liquiditätskrediten und an fremden Finanzmitteln jeweils gesondert auszuweisen.

Sie ist entsprechend § 5 KomHKV in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gegliedert.

Durch die Auflistung des Bestandes an Zahlungsmitteln vermittelt die Finanzrechnung ein Bild über die tatsächliche Finanz- und Liquiditätslage der Stadt.

Die von der Stadt Eberswalde erstellte Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2012 zeigt folgendes Bild:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.489.877,34 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.216.806,13 EUR
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 5.273.071,21 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.995.480,35 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.711.610,48 EUR
= Saldo aus Investitionstätigkeit	./. 3.716.130,13 EUR
= Finanzmittelüberschuss	+ 1.556.941,08 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	437.644,91 EUR
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 437.644,91 EUR
= Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	1.119.296,17 EUR
+ Bestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2012	37.574.298,54 EUR
+ Bestand an fremden Zahlungsmitteln	66.616,79 EUR
Bestand an Zahlungsmitteln am 31.12.2012	38.760.211,50 EUR

Laut § 40 KomHKV sind analog zum Verfahren des Tagesabschlusses die Konten für liquide Mittel und der Saldo der Finanzrechnung am Ende des Haushaltsjahres mit den Ist-Beständen der Finanzmittel abzugleichen. Nach der Verbuchung eventueller Differenzen werden die Konten für die liquiden Mittel abgeschlossen sowie der Saldo der Finanzrechnung festgestellt. Der Bestand an liquiden Mitteln ist in der Bilanz auszuweisen.

Der Kassenistbestand am 31.12.2012 setzt sich aus folgenden Konten der Stadt zusammen:

1. Sparkasse Barnim (lfd. Konto)	184.065,22 EUR
2. Sparkasse Barnim (Geldmarktkonto Kommunal)	3.063.588,23 EUR
3. HypoVereinsbank AG (Tagegeld)	11.231,05 EUR
4. Deutsche Kreditbank AG (lfd. Konto)	3.099.456,11 EUR
5. Sparkasse Barnim (Niederschlagswasser)	862.217,92 EUR

6. Sparkasse Barnim (Termingeld)	3.101.150,51 EUR
7. Commerzbank Eberswalde (Termingeld)	2.000.000,00 EUR
8. Sparkasse Barnim (Verwarnungs- und Bußgelder)	7.251,61 EUR
9. Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.085.228,92 EUR
10. Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.000.000,00 EUR
11. Sparkasse Barnim (Stadtumbau - Sondervermögen)	206,57 EUR
12. Sparkasse Barnim (Mietkaution)	11.646,16 EUR
13. Sparkasse Barnim (Sanierung - Sondervermögen)	543.591,89 EUR
14. Deutsche Bank	1.043,70 EUR
15. Sparkasse Barnim (Stadtumbau - Aufwertung Sondervermögen)	811.890,92 EUR
16. Sparkasse Barnim (Infrastruktur – Rückbau Sondervermögen)	857.834,17 EUR
17. Sparkasse Barnim (Termingeld)	1.086.706,55 EUR
18. Commerzbank Eberswalde	13.013,08 EUR
19. Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.062.671,91 EUR
20. Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.104.808,47 EUR
21. Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.034.794,26 EUR
22. Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	2.170.435,25 EUR

23. Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.000.000,00 EUR
24. Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.023.650,23 EUR
25. Sparkasse Barnim (Soziale Stadt)	9.182,42 EUR
26. Sparkasse Barnim (Termingeld)	5.054.483,74 EUR
27. Dt. Kreditbank (Termingeld)	1.026.234,59 EUR
28. Dt. Kreditbank (Termingeld)	513.117,28 EUR
29. Dt. Kreditbank (Termingeld)	1.007.855,37 EUR
30. Dt. Kreditbank (Termingeld)	1.007.855,37 EUR
31. Barkasse	<u>5.000,00 EUR</u>
	<u>38.760.211,50 EUR</u>

Der Kassenistbestand ist durch Bankkontenbestände nachweislich belegt. Die Anzahl der Bankverbindungen sowie die Guthaben bei Geldinstituten auf Konten, die dem laufenden Zahlungsverkehr dienen, sind nach Wirtschaftlichkeitsaspekten auf die notwendige Anzahl bzw. Höhe beschränkt.

Bei dem in der Finanzrechnung ausgewiesenen Bestand an fremden Zahlungsmitteln i.H.v. 66.616,79 EUR handelt es sich nur um die Veränderung des Bestandes im Jahr 2012 und nicht um den tatsächlichen Bestand am 31.12.2012. Dieser müsste jedoch ausgewiesen werden. Es handelt sich dabei um einen Programmfehler, welcher der die Stadt betreuenden Firma bekannt ist und durch sie beseitigt werden muss.

Der tatsächliche Bestand an fremden Finanzmitteln betrug 979.672,35 EUR. Dieser Bestand ist im Gesamtbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Jahres 2012 enthalten. Gemäß § 19 KomHKV werden unter fremden Geldern z.B. Gewährleistungseinbehalte, Verwahrungen von vermögensrechtlichen Ansprüchen und ungeklärte Zahlungseingänge verbucht. Allein Gewährleistungseinbehalte sind in diesem Betrag i.H.v. 422.815,28 EUR enthalten.

6. Prüfung der Bilanz

6.1 Inventur

Entsprechend § 35 Abs. 1 KomHKV hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und wertmäßig nachzuweisen (Inventar).

Die Erfassung des Inventars ist in der Inventurrichtlinie der Stadt Eberswalde vom 17.09.2008 geregelt. Sie soll gewährleisten, dass die Erfassung des Vermögens und der Schulden in der Stadt einheitlich, vollständig und nach gleichen Kriterien erfolgt. Sie bildet damit die Grundlage der Inventur.

Ein Inventurhandbuch vom 05.05.2009 dient dazu, die Inventurrichtlinie mittels konkreter Inventuranweisungen zu ergänzen. Die Inventuranweisungen beziehen sich auf die konkreten Inventurabläufe sowie auf mögliche Vereinfachungsverfahren. Die Anlagenbuchhaltung wird in der Kämmerei geführt. Jedes Amt hat einen oder mehrere Inventarverantwortliche.

Die Prüfung der Inventurunterlagen ergab, dass für fast alle Inventurfelder Inventurunterlagen vorlagen. Die vorgesehene Stichprobeninventur der Kunstgegenstände im Museum (Dauerausstellung) und im Lager wurde bisher weder zur Eröffnungsbilanz noch zu den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 vorgenommen, wobei die Exponate der Dauerausstellung im 2. Halbjahr 2010 durch einen Dritten vollständig neu aufgenommen und beschrieben wurden und eine Inventur sicher kein anderes Resultat ergeben hätte. Die Medien der Bibliothek werden mit dem Programm „allegro-OEB-Win“ verwaltet. Eine Stichprobeninventur der Medien in der Bibliothek wurde inzwischen vorgenommen. Es liegt ein Inventurprotokoll vom 14.03.2013 vor.

6.2 Vorbemerkungen zur Bilanz

Nach § 2 Nr. 10 KomHKV bildet die Bilanz den Abschluss des Rechnungswesens für ein Haushaltsjahr in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva) zu einem bestimmten Stichtag. Sie ist in Kontenform nach § 57 KomHKV aufzustellen.

Es besteht entsprechend § 141 Abs. 21 BbgKVerf die Möglichkeit die Eröffnungsbilanz noch bis zum vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss, also bis zum Jahresabschluss 2014 zu berichtigen. Das ist dann der Fall, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse herausstellt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind oder der Ansatz zu Unrecht unterblieb, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Mit dem Jahresabschluss 2012 wurden keine Korrekturen der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

6.3 Aktiva

Aktiva zeigen die Summe des Anlage- und Umlaufvermögens sowie der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Verwendung des eingesetzten Kapitals nachweisen

Bestand am 01.01.2012:	165.750.940,30 EUR
Bestand am 31.12.2012:	176.436.760,25 EUR

6.3.1 Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden nach § 2 Nr. 4 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die die Stadt langfristig zur laufenden Aufgabenerfüllung benötigt.

Bestand am 01.01.2012:	124.958.719,96 EUR
Bestand am 31.12.2012:	130.323.847,80 EUR

Das Anlagevermögen gliedert sich in drei Hauptgruppen:

Bestand am 31.12.2012	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	117.788,34 EUR
2. Sachanlagevermögen	129.260.188,67 EUR
3. Finanzanlagevermögen	945.870,79 EUR

Beim Sachanlagevermögen hat sich die Position geleistete Anzahlungen für Anlagen im Bau von 2.985.344,57 EUR auf 7.271.257,74 EUR erhöht. Das ist den im Jahr 2012 im Bau befindlichen großen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Bürgerbildungszentrum und Kita Sonnenschein sowie Stadtpromenade Finowkanal und Fußgängerbrücke Leibnizstraße geschuldet.

Unterlassene Instandhaltungen an Gebäuden wurden in der Eröffnungsbilanz nicht über Rückstellungen berücksichtigt, sondern durch Minderung des Restbuchwertes. Die wertgeminderten Gebäude waren in der Anlage 7 zur Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz unter Angabe der außerordentlichen Wertminderung einzeln aufgeführt.

Vom zuständigen Fachamt wurde u.a. bei 10 Kindertagesstätten ein sehr hoher Instandhaltungsrückstau ermittelt. Das führte dazu, dass 7 von den 16 Kindertagesstättegebäuden in der Eröffnungsbilanz sogar nur mit 1,00 EUR bewertet wurden. Wenn die Instandhaltungsmaßnahmen nachgeholt werden, ist zwingend eine Zuschreibung in dem Umfang vorzunehmen, in dem die unterlassene Instandhaltung durchgeführt wurde. Dadurch erhöhen sich die Buchwerte wieder. Bei der Kita Pustebume wurde ein Teil der unterlassenen Instandhaltung im Jahr 2011 nachgeholt. Es erfolgte deshalb im Jahr 2011 eine Zuschreibung i.H.v. 55.715,75 EUR.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 wurde festgestellt, dass diese Zuschreibung um 4.218,48 EUR zu niedrig war, da noch weitere unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen im Jahr 2011 nachgeholt wurden. Eine Korrektur erfolgte im Buchwerk des Haushaltsjahres 2012. Weiterhin wurde ebenfalls bereits zur Prüfung des Jahresabschlusses 2011 festgestellt, dass Anfang des Jahres 2011 noch Rechnungen für im Jahr 2010 durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen an der Kita Pustebume und an der Kita Kinderparadies bezahlt wurden, die die zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 angesetzte Wertminderung bei diesen Kitas hätten verringern müssen. Die Kämmerei wird hierzu eine Korrektur der Eröffnungsbilanz zum Jahresabschluss 2013 vornehmen. Die im Jahresabschluss 2012 enthaltenen Zuschreibungen an Gebäuden aufgrund nachgeholter unterlassener Instandsetzungen im Jahr 2012 betreffen 3 Kindertagesstätten, die Zoo-Gaststätte Brauner Bär und die Freiwillige Feuerwache Tornow. Die Prüfung ergab, dass die vorgenommenen Zuschreibungen gerechtfertigt waren.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen ist mit 945.870,79 EUR gleich geblieben.

Die Erläuterungen zu den unterjährigen Veränderungen in den einzelnen Bilanzpositionen sind dem Rechenschaftsbericht nebst Anhang und Anlagen zu entnehmen.

6.3.2 Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen werden nach § 2 Nr. 43 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die keine Rechnungsabgrenzungsposten sind und nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Stadt dauernd zu dienen.

Bestand am 01.01.2012:	40.547.361,70 EUR
Bestand am 31.12.2012:	45.917.240,56 EUR

Der Bestand per 31.12.2012 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vorräte	899.879,75 EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.257.149,31 EUR
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	38.760.211,50 EUR

Die Veränderung beim Umlaufvermögen ergibt sich vor allem aus der Erhöhung der Forderungen aus Transferleistungen von 299.293,79 EUR um 4.311.472,28 EUR auf 4.610.766,07 EUR.

In den Forderungen aus Transferleistungen sind u.a. 2.565.899,74 EUR EFRE-Fördermittel für im Bau befindliche Maßnahmen enthalten, auf die die Stadt

Eberswalde aufgrund eines vorliegenden Fördermittelbescheides und bereits getätigter Ausgaben grundsätzlich einen Rechtsanspruch hat. Dabei ist zu beachten, dass in den Zuwendungsbescheiden unter Umständen eine Auszahlung der Fördermittel erst ab dem Jahr 2013 überhaupt vorgesehen ist. Um eine entsprechende Auszahlung der Fördermittel zu erreichen, muss die Stadt unter Vorlage bestimmter Nachweise Mittelabrufe tätigen. Die in der Bilanz enthaltenen Forderungen wurden auf der Grundlage der bereits angefallenen Baukosten unter Berücksichtigung des im Zuwendungsbescheid genannten Prozentsatzes der Förderung ermittelt. Insoweit steht die Darstellung der offenen Forderungen aus Fördermitteln im realen Verhältnis zu den für die betreffenden Maßnahmen bereits geleisteten Anzahlungen für Anlagen im Bau. Wenn für einzelne Maßnahmen bereits anteilig Fördermittel gezahlt wurden, wurde dies bei der Ermittlung der noch offenen Forderungen berücksichtigt. Durch diese Verfahrensweise der Darstellung offener Forderungen aus Fördermitteln ist zudem eine bessere Zuordnung der investiven Schlüsselzuweisungen auf die einzelnen Maßnahmen möglich.

Auch der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten stiegen um 1.185.912,96 EUR von 37.574.298,54 EUR auf 38.760.211,50 EUR.

6.3.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Entsprechend § 53 Abs. 1 KomHKV sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bestand am 01.01.2012:	244.858,64 EUR
Bestand am 31.12.2012:	195.671,89 EUR

Ein Betrag i.H.v. 192.274,44 EUR betrifft davon die Beamtenbesoldung vom Monat Januar 2013, die bereits Ende Dezember 2012 ausgezahlt wurde, aber dem Haushaltsjahr 2013 zugerechnet werden muss.

6.4 Passiva

Passiva zeigen die Summe aus Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz abgebildet werden und die Herkunft der eingesetzten Mittel nachweisen.

Bestand am 01.01.2012:	165.750.940,30 EUR
Bestand am 31.12.2012:	176.436.760,25 EUR

6.4.1 Eigenkapital

Bestand am 01.01.2012:	26.727.541,68 EUR
Bestand am 31.12.2012:	28.331.740,94 EUR

Das Eigenkapital wird in folgende Bilanzposten untergliedert:

- Basis-Reinvermögen
- Rücklagen aus Überschüssen
- Sonderrücklagen
- Fehlbetragsvortrag

6.4.1.1 Basis-Reinvermögen

Bestand am 01.01.2012:	5.256.521,98 EUR
Bestand am 31.12.2012:	4.381.794,90 EUR

Das Basis-Reinvermögen ergibt sich in der Regel erst- und einmalig bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz durch die Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva. In den Folgejahren ändert sich diese Größe nicht mehr, sofern nicht nachträgliche Änderungen der Eröffnungsbilanz erforderlich sind.

Weiterhin ist entsprechend § 67 Abs. 8 KomHKV und BewertL Bbg eine Veränderung des Basis-Reinvermögens dann denkbar, wenn in der kameraleen allgemeinen Rücklage angesammelte Mittel für Investitionen späterer Jahre in der Eröffnungsbilanz als Sonderrücklage unter dem Eigenkapital ausgewiesen wurden. Nach Aktivierung der damit hergestellten oder erworbenen Vermögensgegenstände erfolgt eine Umgliederung in den Posten Basis-Reinvermögen, wenn es sich um eigene Mittel (keine Zuschüsse, Zuweisungen, Beiträge) handelte, oder in einen Sonderposten.

Im Haushaltsjahr 2011 wurde insgesamt eine Summe i.H.v. 1.279.626,10 EUR von der „Sonderrücklage aus den in der kameraleen allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen angesammelten Mitteln“ zum Basis-Reinvermögen umgegliedert. Dieser Betrag wurde ermittelt, indem vom Anordnungssoll des Haushaltsjahres 2011 für die einzelnen Maßnahmen erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse, sowie Beiträge und zugeordnete investive Schlüsselzuweisung abgesetzt wurden. Es wurde davon ausgegangen, dass der danach verbleibende Betrag aus Eigenmitteln und damit aus der Sonderrücklage aus den aus der kameraleen allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen angesammelten Mitteln finanziert wurde. Zum Jahresabschluss 2011 wurde diese Ermittlung richtig vorgenommen. Jedoch waren wie erwartet im Haushaltsjahr 2012 bei vielen Maßnahmen Korrekturen notwendig, da z.B. Straßenbaubeiträge eingegangen sind oder in 2011 eingeschätzte und im Anordnungssoll gebuchte Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nicht in dieser Höhe benötigt wurden. Aus diesem Grund war der zum Jahresabschluss 2011

ermittelte Betrag im Haushaltsjahr 2012 um 1.245.588,64 EUR zu korrigieren, also vom Basis-Reinvermögen wieder zurück zur Sonderrücklage aus den in der kameralen allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen angesammelten Mitteln umzugliedern.

Im Haushaltsjahr 2012 wurde weiterhin von der Sonderrücklage aus den in der kameralen allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen angesammelten Mitteln zum Basis-Reinvermögen ein aus dem Haushaltsjahr 2012 heraus ermittelter Betrag von 370.861,56 EUR umgegliedert. Dieser Betrag ergibt sich hauptsächlich aus der neuen Zooheizung, die damit zu einem großen Teil aus der Sonderrücklage finanziert wurde. Dies entspricht auch dem am 22.11.2012 von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschluss Nr. 42/469/12 zur Finanzierung der Zooheizung. Sollten für diese Maßnahme noch Fördermittel eingehen, muss auch hier in den Folgejahren noch eine Korrektur erfolgen.

6.4.1.2 Rücklagen aus Überschüssen

Laut § 25 KomHKV hat die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Überschussrücklagen entstehen, wenn am Jahresende die Erträge höher sind als die Aufwendungen und ein Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht erforderlich ist. Die Bildung einer Sonderrücklage aus noch nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ist zulässig.

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Bestand am 01.01.2012:	8.573.072,02 EUR
Bestand am 31.12.2012:	11.763.704,90 EUR

Entsprechend § 67 Abs. 7 KomHKV konnte ein in der letzten kameralen Jahresrechnung ausgewiesener Bestand der allgemeinen Rücklage in der Eröffnungsbilanz unter dem Posten „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ ausgewiesen werden, soweit er nicht in anderen Posten zu passivieren ist. Diese Rücklage betrug zur Eröffnungsbilanz 6.637.164,19 EUR.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV im Jahr 2011 um 1.935.907,83 EUR und im Jahr 2012 um 3.190.632,88 EUR, da die Ergebnisrechnung sowohl 2011 als auch 2012 mit einem Überschuss für das ordentliche Ergebnis abschloss und dieser jeweils der Rücklage zugeführt wurde.

Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Bestand am 01.01.2012:	5.754.926,67 EUR
Bestand am 31.12.2012:	5.866.394,93 EUR

Die Verwaltung bildete bereits zur Eröffnungsbilanz eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 5.358.384,39 EUR, obwohl dies gemäß § 67 Abs. 7 KomHKV nicht vorgesehen war. Die Begründung der Verwaltung ist ausführlich im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 dargestellt.

Diese Rücklage erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV im Jahr 2011 um 396.542,28 EUR und im Jahr 2012 um 111.468,26 EUR, da in beiden Jahren der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses dieser Rücklage zugeführt wurde.

6.4.1.3 Sonderrücklagen

Bestand am 01.01.2012:	7.143.021,01 EUR
Bestand am 31.12.2012:	6.319.846,21 EUR

Die Sonderrücklagen setzen sich wie folgt zusammen:

Sonderrücklagen aus den in der kameralen allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen angesammelten Mittel

Bestand am 01.01.2012:	4.397.177,44 EUR
Bestand am 31.12.2012:	5.271.904,52 EUR

Im § 67 Abs. 8 KomHKV ist geregelt, dass in der kameralen Rücklage angesammelte Mittel für Investitionen späterer Jahre in der Eröffnungsbilanz als Sonderrücklage unter dem Eigenkapital ausgewiesen werden konnten. Diese Rücklage betrug zum 01.01.2012 4.397.177,44 EUR. Auf die Zuordnung eines Teiles der Rücklage i.H.v. 370.861,56 EUR zum Basis-Reinvermögen und umgekehrt vom Basis-Reinvermögen zurück zur Rücklage i.H.v. 1.245.588,64 EUR wurde bereits im Punkt 6.4.1.1 eingegangen.

Sonderrücklagen aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen

Bestand am 01.01.2012:	2.745.843,57 EUR
Bestand am 31.12.2012:	1.047.941,69 EUR

Die Sonderrücklage aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen verringerte sich um 1.697.901,88 EUR. Bei den investiven Schlüsselzuweisungen handelt es sich um zweckgebundene Mittel, die der Eigenkapitalstärkung dienen

sollen. Der Abgang resultiert aus der Zuordnung investiver Schlüsselzuweisungen der Sonderrücklage zu Maßnahmen des Haushaltsjahres 2012. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung des Rechnungsprüfungsamtes wurde eine Überprüfung aller Buchungen zu den Sonderrücklagen notwendig. Dabei ist der Kämmerei aufgefallen, dass in 3 Fällen keine Zuordnung investiver Schlüsselzuweisungen i.H.v. insgesamt 30.207,24 EUR hätte erfolgen dürfen, da im Haushaltsjahr 2012 keine Anschaffungskosten vorlagen. Es handelte sich um Zugänge an Flurstücken, die aus Flurstücksteilungen oder -verschmelzungen resultierten. Eine entsprechende Korrektur der Sonderrücklage aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen wurde zum Jahresabschluss 2013 vorgenommen.

6.4.2 Fehlbetragsvortrag

Bestand am 01.01.2012:	0,00 EUR
Bestand am 31.12.2012:	0,00 EUR

Es bestanden keine Fehlbeträge.

6.4.3 Sonderposten

Bestand am 01.01.2012:	97.030.613,30 EUR
Bestand am 31.12.2012:	102.095.231,26 EUR

Gemäß § 47 Abs. 4 KomHKV sind erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse als Sonderposten anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

Bei der Einzelfallprüfung von Anlagegütern des Sachanlagevermögens, die mit Zuweisungen, Zuschüssen oder Beiträgen finanziert wurden oder unentgeltlich übergeben wurden, erfolgte parallel die Prüfung der korrekten Bildung bzw. Auflösung des dazugehörigen Sonderpostens.

6.4.3.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand

Bestand am 01.01.2012:	86.191.482,82 EUR
Bestand am 31.12.2012:	86.919.988,56 EUR

Zuweisungen der öffentlichen Hand sind Mittel, die der Kommune zur Finanzierung ihrer Aufgaben mit einer bestimmten Zweckbindung gewährt werden.

Die Sonderposten wurden nach ihrer Herkunft unterteilt:

Sonderposten vom Bund	7.962.417,29 EUR
Sonderposten vom Land	71.021.101,58 EUR
Sonderposten von Gemeinden/Gemeindeverbänden	5.735.541,82 EUR
Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich	1.707.569,16 EUR
Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen für den kommunalen Mitleistungsanteil	493.358,71 EUR

Unter den Sonderposten von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Zuweisungen vom Landkreis Barnim verbucht.

Die Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich beinhalten zum größten Teil Fördermittel von der Agentur für Arbeit.

Die Auflösung der Sonderposten für die Beschaffung des beweglichen Anlagevermögens erfolgte entsprechend der Abschreibungstabelle des Landes Brandenburg oder den in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie ausgewiesenen Festlegungen. Beim unbeweglichen Anlagevermögen wird nach abnutzbaren und nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen unterschieden. Beim abnutzbaren Vermögen erfolgte die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Wertentwicklung des Vermögensgegenstandes. Beim nicht abnutzbaren Vermögen (das betrifft vor allem Grundstücke) erfolgt keine Auflösung des Sonderpostens.

Einzelnachweise über die Veränderungen der Sonderposten liegen vor.

6.4.3.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen

Bestand am 01.01.2012:	4.237.420,19 EUR
Bestand am 31.12.2012:	5.002.002,69 EUR

In dieser Bilanzposition sind Erschließungsbeiträge, Straßenbaubeiträge sowie Kostenersatz für Grundstückszufahrten erfasst. In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.7 ist dazu festgelegt, dass diese Sonderposten über die Nutzungsdauer des zugehörigen Anlagegutes aufgelöst werden.

Stellplatzablösebeiträge, die zur Finanzierung von Parkplätzen oder Einrichtungen des ÖPNV verwendet wurden, werden ebenfalls in dieser Bilanzposition berücksichtigt. Es erfolgte eine Zuordnung zu den mit diesen Beiträgen finanzierten Anlagegütern. Hohe Zugänge an Straßenbaubeiträgen waren bei der Mozartstraße und der Fritz-Reuter-Straße sowie beim Kupferhammerweg zu verzeichnen.

In dieser Bilanzposition werden auch die im Sanierungsgebiet gezahlten Ausgleichsbeiträge erfasst. Diese werden über die durchschnittliche Nutzungsdauer des Infrastrukturvermögens von 30 Jahren aufgelöst. Eine Zuordnung auf einzelne Anlagegüter erfolgt nicht. Im Haushaltsjahr 2012 wurden unter dieser Position 236.209,75 EUR vereinnahmt.

Soweit für Grundstücke Beiträge durch die Stadt selbst gezahlt werden, erfolgt keine Aufnahme als Sonderposten. Das im BewertL Bbg Pkt. 2.2.8 festgeschriebene Realisationsprinzip wurde beachtet. Das heißt, dass bei der Bildung der Sonderposten nur Beiträge berücksichtigt wurden, die bereits realisiert wurden. Aufgrund von z.B. anhängigen Gerichtsverfahren niedergeschlagene Beiträge werden nicht als Sonderposten erfasst.

6.4.3.3 Sonstige Sonderposten

Bestand am 01.01.2012:	1.735.033,94 EUR
Bestand am 31.12.2012:	1.568.687,40 EUR

Unter den sonstigen Sonderposten werden insbesondere Sachspenden und unentgeltliche Übertragungen ausgewiesen.

6.4.3.4 Anzahlungen auf Sonderposten

Bestand am 01.01.2012:	4.866.676,35 EUR
Bestand am 31.12.2012:	8.604.552,61 EUR

Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen werden von den Gemeinden Zuwendungen von Dritten in Anspruch genommen oder öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Solange das damit zu finanzierende Anlagevermögen noch nicht aktiviert ist, sich also in der Bilanzposition Anlagen im Bau befindet, müssen die eingegangenen Zuwendungen und Beiträge als Anzahlungen auf Sonderposten gesondert ausgewiesen werden. Erst nach vollständiger oder teilweiser Inbetriebnahme (Aktivierung) des jeweiligen Vermögensgegenstandes werden die Zuwendungen und Beiträge in entsprechender Höhe als Sonderposten unterteilt nach verschiedenen Kontenarten ausgewiesen. Die stichprobenweise Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes ergab, dass die Ermittlung der Anzahlungen auf Sonderposten für Anlagen im Bau richtig erfolgte.

Dabei ist zu beachten, dass in den Anzahlungen auf Sonderposten für Anlagen im Bau nicht nur die bereits tatsächlich erhaltenen Zuwendungen von Dritten enthalten sind, sondern auch Zuwendungen von Dritten, die für die Maßnahme aufgrund eines Zuwendungsbescheides in den Folgejahren erwartet werden. Die in Folgejahren erwarteten Zuwendungen von Dritten sind auf der Aktivseite der Bilanz in den Forderungen aus Transferleistungen enthalten, worauf in Pkt. 6.3.2 bereits näher eingegangen wurde. Im Beispiel der mit EFRE geförderten Stadtpromenade sind als Sonderposten für die im Haushaltsjahr 2012 noch im Bau befindliche Maßnahme einerseits 321.956,00 EUR bereits eingegangene Fördermittel und zusätzlich 888.464,16 EUR in den Folgejahren erwartete Fördermittel ausgewiesen. Die erwarteten Fördermittel werden auf der Grundlage der bereits angefallenen

Baukosten unter Berücksichtigung des im Zuwendungsbescheid genannten Prozentsatzes der Förderung ermittelt.

Weiterhin sind in den Anzahlungen auf Sonderposten auch nicht verwendete investive Fördermittel des Stadtentwicklungsamtes enthalten. Zum Jahresabschluss 2011 waren dies 2.964.942,76 EUR. Der Bestand an nicht verwendeten investiven Fördermitteln konnte im Haushaltsjahr 2012 auf nunmehr 1.285.101,00 EUR reduziert werden. Dabei ist zu beachten, dass für nicht fristgerecht verwendete Fördermittel Strafzinsen von 5 % über dem Basiszinssatz anfallen. Für im Haushaltsjahr 2012 nicht fristgerecht verwendete Fördermittel musste das Stadtentwicklungsamt insgesamt 141.527,95 EUR Strafzinsen zahlen. Die nicht fristgerecht verwendeten Fördermittel betrafen teilweise Maßnahmen der Stadt selbst, aber auch Fördermittel, die an Dritte weitergereicht wurden. Wenn Fördermittel an Dritte weitergereicht werden und von diesen keine fristgerechte Verwendung der Fördermittel erfolgt, stellt das Stadtentwicklungsamt ebenfalls Strafzinsen von 5 % über dem Basiszinssatz in Rechnung.

6.4.4 Rückstellungen

Bestand am 01.01.2012:	25.698.083,51 EUR
Bestand am 31.12.2012:	28.400.578,24 EUR

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

6.4.4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bestand am 01.01.2012:	22.758.889,05 EUR
Bestand am 31.12.2012:	22.077.022,93 EUR

Die in der Bilanz dargestellte Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen der Stadt Eberswalde unterteilt sich in nachfolgende Rückstellungen:

Pensionsrückstellungen	Bestand am 01.01.2012	11.173.484,00 EUR
	Bestand am 31.12.2012	11.526.824,00 EUR
Beihilferückstellungen	Bestand am 01.01.2012	4.130.854,00 EUR
	Bestand am 31.12.2012	4.464.130,00 EUR
Altersteilzeitrückstellungen	Bestand am 01.01.2012	7.454.551,05 EUR
	Bestand am 31.12.2012	6.086.068,93 EUR

Pensionsrückstellungen

Die Stadt Eberswalde hat entsprechend § 48 KomHKV und dem BewertL Bbg für seine Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Rückstellungen wegen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bilden. Die Pflicht zur Bildung von Pensionsrückstellungen besteht ungeachtet der Tatsache, dass die Kommunen des Landes Brandenburg Pflichtmitglieder im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) sind.

Dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg wurde die Ermittlung der zu veranschlagenden Verpflichtungen per Gesetz übertragen.

Der Versorgungsverband kommt dieser Aufgabe durch die gemeinde-individuelle Erstellung entsprechender Vermerke über die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen nach. Grundlage sind die durch die Gemeinde gemeldeten Daten der Beamten hinsichtlich der Zeiten für Verbeamtung, Dienstbeginn, Dienstzeit, Altersteilzeit und Geburtsdatum.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung durch einen vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragten Aktuar für den Bilanzstichtag 31.12.2012 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2013 und 2014 vorgenommen und der Stadt Eberswalde mit Schreiben vom 22.03.2013 mitgeteilt.

Die Erhöhung der Rückstellungen für Pensionen zum Jahresabschluss 2012 um 353.340,00 EUR erfolgte entsprechend den Berechnungen der beauftragten Aktuare des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg.

Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen

Die Festsetzung von Beihilfen an die Versorgungsempfänger obliegt entsprechend § 2 Abs. 2 KVBbgG ebenfalls dem Kommunalen Versorgungsverband. Insoweit handelt es sich bei den Beihilfeverpflichtungen gegenüber pensionierten Versorgungsempfängern und aktiven Beihilfeberechtigten für die Zeit nach Eintritt in den Ruhestand ebenfalls um zukünftige, der Höhe nach ungewisse Verpflichtungen der Gemeinde, für die entsprechende Rückstellungen auszuweisen sind.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung ebenfalls durch einen vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragten Aktuar für den Bilanzstichtag 31.12.2012 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2013 und 2014 vorgenommen und der Stadt Eberswalde mit Schreiben vom 22.03.2013 mitgeteilt.

Die Erhöhung der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen um 333.276,00 EUR erfolgte entsprechend den Berechnungen der beauftragten Aktuare des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg.

Rückstellungen für Altersteilzeitverträge

Lt. BewertL Bbg waren die Altersteilzeitvereinbarungen zu bilanzieren, die per 31.12.2012 mit den Beschäftigten der Stadt Eberswalde abgeschlossen waren.

Die Ermittlung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt auf der Grundlage der in der Arbeitsphase geschuldeten Entgelte zuzüglich der vom Arbeitgeber zu leistenden Arbeitgeberanteile und einer entsprechenden Tarifsteigerungsprognose unter Berücksichtigung der jeweiligen Entgeltgruppe, des Stellenanteils und der Dauer der Freistellungsphase zuzüglich des gesetzlichen Aufstockungsbetrages auf z.Zt. 83 % der Nettovergütung.

Entsprechend BewertL Bbg sowie der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind die Aufstockungsbeträge zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung für die gesamte Laufzeit als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren und im Zeitraum der Altersteilzeit zeitanteilig in Anspruch zu nehmen. Der sog. Erfüllungsrückstand im Blockmodell (d. h. Differenz zwischen tatsächlicher Arbeitsleistung und halbem Nettoeinkommen) ist zunächst in der Beschäftigungsphase anzusammeln und in der Freistellungsphase zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

Die Prüfung zur Bildung der Altersteilzeitrückstellung zum 31.12.2012 in der Stadt Eberswalde ergab nachfolgendes:

In der Stadt Eberswalde wurden nur Altersteilzeitverträge im Blockmodell abgeschlossen. Die Rückstellungsberechnung erfolgte jedoch nicht entsprechend des BewertL Bbg sowie der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Eberswalde, da die Aufstockungsbeträge nicht wie gefordert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarungen bzw. zur ersten Bildung der Altersteilzeitrückstellung als ungewisse Verbindlichkeiten passiviert und im Laufe der Altersteilzeit zeitanteilig abgeschmolzen wurden. Sie wurden bzw. werden dagegen in der Beschäftigungsphase monatlich zusammen mit dem halben Nettoeinkommen als Erfüllungsrückstand angesammelt, um sie dann in der Freizeitphase abzuschmelzen. Nach diesem Berechnungsschema wären zur Eröffnungsbilanz zu wenig Mittel in der Altersteilzeitrückstellung ausgewiesen worden. Mit der Jahresrechnung 2010 wurden jedoch zusätzliche Mittel, die unabhängig von der eigenen verfolgten Berechnungsmethode angeordnet wurden, in die Altersteilzeitrückstellung eingebracht. Damit ergab sich in Hinsicht auf die Höhe der gebildeten Altersteilzeitrückstellung zum 01.01.2011 keine Beanstandung.

Nach Zuführungen zur Altersteilzeitrückstellung zum 31.12.2011 erhöhte sich der Bestand der Rückstellung per 01.01.2012 auf 7.454.551,05 EUR. Nach der richtigen Berechnungsmethode hätte sich die Zuführung zur Altersteilzeitrückstellung im Haushaltsjahr 2011 jedoch erstmals verringern müssen, da sich der größere Personenkreis bereits in der Freizeitphase der Altersteilzeit befand und somit in größerem Umfang die Inanspruchnahme der Altersteilzeitrückstellung zum Tragen kam. Im Haushaltsjahr 2012 wurde aus diesem Grund keine Zuführung zur Altersteilzeitrückstellung mehr vorgenommen. Nach einer Inanspruchnahme der

Rückstellung im Haushaltsjahr 2012 i.H.v. 1.368.482,12 EUR verringerte sich der Bestand zum 31.12.2012 auf 6.086.068,93 EUR.

Nach Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes wäre für das Haushaltsjahr 2012 bei Anwendung der richtigen Berechnungsmethode noch eine Zuführung von rd. 810.400,00 EUR bei einer Inanspruchnahme von rd. 2.010.500,00 EUR zu buchen gewesen. Die Höhe der Gesamtrückstellung hätte sich zum 31.12.2012 dann nur noch auf rd. 5.480.000,00 EUR belaufen dürfen. Die von der Stadt Eberswalde gebildete Rückstellung ist somit noch um rd. 606.000,00 EUR zu hoch.

Nach Auskunft des Fachamtes wird es auch künftig keine Zuführungen zur Altersteilzeitrückstellung mehr geben, da genug Mittel angesammelt wurden, um die Inanspruchnahme für alle Verträge bis zu deren Auslaufen zu gewährleisten. Die überschüssige Höhe der Rückstellung wird sich durch die zu erwartenden Tarifierhöhungen der kommenden Jahre relativieren.

6.4.4.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Bestand am 01.01.2012:	965.894,65 EUR
Bestand am 31.12.2012:	1.245.441,14 EUR

Die Möglichkeit, Aufwandsrückstellungen zu bilden, ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV nur für die im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltung zulässig, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt wird. Diese Rückstellungen durften erstmals zum Jahresabschluss 2011 gebildet werden.

Aufwandsrückstellungen beinhalten eine Innenverpflichtung, es bestehen keine direkten Ansprüche Dritter. Mit der Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung erhöhen sich die Aufwendungen des Haushaltsjahres und die entsprechenden Posten der Passivseite der Bilanz. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Liquidität der Kommune wird aber zu diesem Zeitpunkt nicht berührt. Im Folgejahr haben die dann nachgeholten Instandhaltungen keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis mehr.

Die Fachämter wurden von der Kämmerei ergänzend darauf hingewiesen, dass Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung dann anzusetzen sind, wenn die Nachholung der Instandhaltung im nachfolgenden Jahr beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Zum Jahresabschluss 2012 wurden folgende Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden und Anlagen sowie Gemeindestraßen und Plätzen gebildet:

Feuerwehrgebäude	49.000,00 EUR
Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sportanlagen	319.100,00 EUR
Verwaltungsgebäude und Gebäude des allg. Grundvermögens	290.500,00 EUR
Gemeindestraßen und Plätze	246.025,17 EUR
Gebäude Bauhof und Friedhof	135.900,00 EUR
Gebäude im Zoo	64.000,00 EUR
Familiengarten Gebäude, Außenanlagen	<u>140.915,97 EUR</u>
Summe	1.245.441,14 EUR

Zum Jahresabschluss 2012 gebildete Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen i.H.v. 385.854,00 EUR wurden im Jahr 2013 ertragswirksam aufgelöst.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die unterlassenen Instandhaltungsmaßnahmen, die zur Bildung entsprechender Rückstellungen führten, nicht immer einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert waren bzw. selbst wenn die Maßnahmen einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert waren, hat man sich in der Abarbeitung nicht immer an diese Aufstellung gehalten. Für den Familiengarten wurden z.B. u.a. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung am Blechenhaus (Trockenlegung) i.H.v. 72.547,40 EUR gebildet, die im Jahr 2013 als vollständig in Anspruch genommen gebucht wurden. Für die Trockenlegung des Blechenhauses wurde jedoch im Jahr 2013 nur die Beratung durch einen Sachverständigen beauftragt und i.H.v. 2.720,00 EUR vergütet. Die eigentliche Trockenlegung des Blechenhauses wurde erst im April 2014 beauftragt. Die Auftragssumme betrug 44.290,73 EUR. Insoweit war die Buchung als in Anspruch genommene Rückstellung im Haushaltsjahr 2013 nicht gerechtfertigt. Beim Familiengarten wurde die Bildung der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung insgesamt auch damit begründet, dass in den Folgejahren die regulären Haushaltsansätze derartig gekürzt wurden, dass sämtliche Restmittel aus Vorjahren zur Deckung dieser Ausgaben herangezogen werden müssen. Diese Verfahrensweise entspricht nicht dem Grundsatz des § 48 Abs. 3 KomHKV, wonach Rückstellungen nach vernünftiger Beurteilung in angemessener Höhe zu bilden sind, wenn mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist. Künftig muss von der Kämmerei ausnahmslos auf eine detaillierte nachvollziehbare Untersetzung der gebildeten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen geachtet werden. Die Buchung der Rückstellungen im Folgejahr als in Anspruch genommen oder eine ertragswirksame Auflösung muss gemäß § 48 KomHKV erfolgen.

6.4.4.3 Rückstellung für die Sanierung von Altlasten

Bestand am 01.01.2012:	708.792,41 EUR
Bestand am 31.12.2012:	843.542,41 EUR

Für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurden in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen für folgende Maßnahmen gebildet:

Märkische Heide	102.000,00 EUR
Ahornstr./Brauers Teich	100.000,00 EUR
Ehemalige Dachpappenfabrik	<u>580.000,00 EUR</u>
Summe	782.000,00 EUR

Die Rückstellung für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurde im Jahr 2011 in Höhe von 73.207,59 EUR in Anspruch genommen, so dass zum 01.01.2012 noch ein Stand von 708.792,41 EUR zu verzeichnen war. Im Haushaltsjahr 2012 erfolgte keine Inanspruchnahme der Rückstellung, sondern es wurden 134.750,00 EUR zugeführt. Damit betrug der Bestand am 31.12.2012 843.542,41 EUR.

Die Prüfung ergab folgendes:

Märkische Heide

Auf dem betreffenden Flurstück liegen umfangreiche schädliche Belastungen vor. Von der Bodenschutzbehörde des Landkreises Barnim wurde aus diesem Grund mit Schreiben vom 10.01.2011 gefordert, weitergehende Schlamm- und Wasseranalysen durchführen zu lassen, wofür im April 2011 Kosten i.H.v. 1.840,93 EUR angefallen sind. Die Untersuchungsergebnisse waren der Bodenschutzbehörde zur weiteren Beurteilung vorzulegen. Nach einer groben Schätzung wurde damit gerechnet, dass die Sanierungskosten bei mindestens 100.000,00 EUR liegen werden. Eine erste Maßnahme zur Gefahrenabwehr auf diesem Grundstück wurde im Oktober 2011 eingeleitet. Ein alter oberirdischer Ölabscheider wurde zurückgebaut. Die Abrechnungssumme betrug 40.491,51 EUR. Im Zusammenhang mit dem Rückbau des Ölabscheiders sind weitere Kosten für Beprobungen i.H.v. 1.582,70 EUR angefallen. Für die Sanierung des Geländes Märkische Heide wurde die Rückstellung im Jahr 2011 damit insgesamt i.H.v. 43.915,14 EUR in Anspruch genommen. Im Jahr 2012 wurde festgestellt, dass die Altlastensanierung noch umfangreicher ausfallen wird als zur Eröffnungsbilanz angenommen wurde und dringender Handlungsbedarf besteht. Es war beabsichtigt noch im Jahr 2012 vorbereitende Maßnahmen für den Abriss von Gebäuden bzw. die Verfüllung von Schächten durchzuführen. Im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit mussten jedoch die Ausschreibungsmodalitäten überdacht und das Leistungsverzeichnis umgestaltet werden. Die

vorgesehenen Maßnahmen sollen nun im Jahr 2014 verwirklicht werden. Aus diesem Grund wurden der Rückstellung für die Durchführung dieser Maßnahmen 134.750,00 EUR zugeführt, die hauptsächlich aus Erlösen aus der Veräußerung von Grundstücken gedeckt sind.

Ahornstr./Brauers Teich

In diesem Bereich liegen erhebliche Altablagerungen vor. Mit Schreiben vom 10.01.2011 wurde von der Bodenschutzbehörde festgestellt, dass zwar ein akuter Handlungsbedarf im Rahmen einer unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht besteht, jedoch von der Stadt eine Sanierungsuntersuchung mit dem Ergebnis einer konkreten Sanierungsvorplanung durchzuführen ist. Für diese Leistungen und die anschließende Sanierung wird mit Kosten i.H.v. 100.000,00 EUR gerechnet. Auch hierbei handelt es sich um grob geschätzte Kosten. Wann die Inanspruchnahme der entsprechenden Rückstellung für diese Maßnahme erfolgen wird, ist noch nicht abzusehen. Eine Inanspruchnahme der Rückstellung für dieses Gelände erfolgte in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 nicht.

Ehemalige Dachpappenfabrik

Auf diesem Gelände befinden sich massive Altablagerungen von Bauschutt, Dachpappe und Teer. Für Sanierungsvorplanung und anschließende Sanierung wurde vom Fachamt zur Bildung der Rückstellung eingeschätzt, dass Kosten i.H.v. 580.000,00 EUR anfallen werden. Die Rückstellung wurde im März 2011 zur Begleichung von Rechnungen für Gefährdungsabschätzung und Detailuntersuchungen auf diesem Gelände i.H.v. 19.079,27 EUR in Anspruch genommen. Mit Schreiben vom 10.06.2011 hat die Bodenschutzbehörde aufgrund des nachweislichen Gefährdungspotentials dringenden Handlungsbedarf festgestellt. Von der Bodenschutzbehörde wird erwartet, dass die Stadt zeitnah mit den abgestimmten Sanierungsmaßnahmen beginnt. Für die Erstellung der Unterlagen für die beschränkte Ausschreibung der Sanierungsuntersuchung und -vorplanung sind Kosten i.H.v. 1.344,70 EUR angefallen. Für ein Abfallwirtschaftskonzept wurde eine Rechnung i.H.v. 3.008,32 EUR beglichen. Ebenso wurde eine Grundwassermessstelle eingerichtet, für deren Bau und die Auswertung der Messergebnisse Ausgaben i.H.v. 5.860,16 EUR zu verzeichnen waren. Insgesamt wurde die Rückstellung für Maßnahmen auf dem Gelände der ehemaligen Dachpappenfabrik im Haushaltsjahr 2011 mit 29.292,45 EUR in Anspruch genommen.

Im Haushaltsjahr 2012 sind weitere Probennahmen und Analysen auf dem Gelände der ehemaligen Dachpappenfabrik durchgeführt worden, für die Rechnungen i.H.v. 9.525,95 EUR angefallen sind. Die Bezahlung erfolgte hier nicht unter Inanspruchnahme der Rückstellung, sondern aus den für die Unterhaltung der Grundstücke im Haushaltsplan 2012 geplanten Aufwendungen.

Der Auftrag zur Sanierungsuntersuchung und -vorplanung wurde bereits im Oktober 2011 erteilt. Diese Maßnahme konnte erst im November 2013 abgeschlossen werden, da die entsprechenden Untersuchungen zu verschiedenen Sanierungsvarianten unter ständiger Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde einen längeren Zeitraum in Anspruch nahmen. In Höhe der Abrechnungssumme von 24.204,60 EUR wurde die Rückstellung im Haushaltsjahr 2013 in Anspruch genommen.

Rückstellungen sind nach § 48 KomHKV aufzulösen, wenn und soweit der Grund für die Bildung entfallen ist. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 ist festzustellen, dass der Grund für die Bildung der Rückstellung weiterhin besteht und damit eine Auflösung nicht in Betracht kommt. Die durchgeführte Zuführung von 134.750,00 EUR wurde vom Liegenschaftsamt nachvollziehbar begründet.

6.4.4.4 Sonstige Rückstellungen

Bestand am 01.01.2012:	1.264.507,40 EUR
Bestand am 31.12.2012:	4.234.571,76 EUR

Unter der Bilanzposition Sonstige Rückstellungen sind folgende Rückstellungen zusammengefasst worden:

- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	775.005,00 EUR
- Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge	516.070,00 EUR
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften	1.990.000,00 EUR
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	500.000,00 EUR
- Rückstellung Ablösebetrag Lärmschutzwand	68.567,79 EUR
- Rückstellungen für Erbbaurechte (mit Restitution)	104.451,50 EUR
- Rückstellungen für Erbbaurechte (ohne Restitution)	17.542,12 EUR
- Rückstellungen für Restititionen (Nutzungsentgelte-Sachenrechtsbereinigung)	5.084,31 EUR
- Rückstellungen für Erbbauzins/ Sachenrechtsbereinigung	119.753,48 EUR
- Rückstellungen für Restititionen aus Kaufpreis Grundstücksverkäufe Investitionsvorrangverfahren	121.517,04 EUR
- Rückstellungen für Gebührenüberdeckung (Straßenreinigung)	8.380,52 EUR
- Rückstellungen für weitere ungewisse Verpflichtungen	8.200,00 EUR

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sind zu bilden, wenn mit einer künftigen Inanspruchnahme der Gemeinde aus Forderungen der Kreis- oder Gewerbesteuerumlage zu rechnen ist. Diese Rückstellungen können anfallen für Steuermehr- oder Steuermindereinnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs.

Die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge sind zu bilden, weil von den Beschäftigten im jeweiligen Haushaltsjahr mehr Arbeitsleistung erbracht wird als für das Beschäftigungsverhältnis vereinbart ist. Die Erhebung erfolgt nach Durchschnittswerten, eine Einzelfallerhebung erfolgt nicht. In die Berechnung der Rückstellung einbezogen werden alle Stellen aus dem Stellenplan unter Berücksichtigung des jeweiligen durchschnittlichen Stundensatzes je Entgeltgruppe und der 38-Stunden-Woche.

Auch zum Jahresabschluss 2012 wurden die zur Eröffnungsbilanz ermittelten Werte dieser Rückstellungen beibehalten, da vom Hauptamt eingeschätzt wurde, dass sich an den ermittelten Durchschnittswerten zum 01.01.2012 keine erheblichen Änderungen zum 31.12.2012 ergeben haben.

Im Ergebnis wurde weiterhin eine Rückstellung für vorhandenen Resturlaub i.H.v. 395.000,00 EUR und eine Rückstellung für Gleitzeit und Mehrarbeitszeitüberhänge i.H.v. 121.070,00 EUR gebildet, was in der Gesamtsumme den bilanzierten Betrag von 516.070,00 EUR ergibt.

Im Jahresabschluss 2012 wurde eine Rückstellung für eine zu erwartende höher als geplant zu zahlende Kreisumlage 2014 gebildet. Es wird von einer um 945 TEUR höheren Steuerkraft ausgegangen. Dafür wären bei einer Kreisumlage i.H.v. 43,81 % 413.979,00 EUR mehr zu zahlen. Weiterhin verblieben zum Jahresabschluss 2012 noch nicht gebuchte Verbindlichkeiten aus der Gewerbesteuerumlage i.H.v. 76.261,00 EUR, so dass die bereits bestehende Rückstellung i.H.v. 284.765,00 EUR um insgesamt 490.240,00 EUR auf den Betrag vom 775.005,00 EUR erhöht wurde.

Für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurde eine Rückstellung i.H.v. 500.000,00 EUR gebildet. Nach den Erläuterungen der Beteiligungsverwaltung ergibt sich diese aus der erwarteten Anfechtung der Vergabeentscheidung zu den Wegenutzungsrechten Gas. Bei prognostisch erwarteten Umsatzerlösen für den Gasbetrieb i.H.v. 8 Mio. EUR wurde das Prozesskostenrisiko für die 1. und 2. Instanz auf 500.000,00 EUR geschätzt. In dieser Höhe wurde die Rückstellung gebildet.

Die beiden letztgenannten Rückstellungen wurden im Hauptausschuss am 14.03.2013 mit Beschluss-Nr. 265/46/13 beschlossen.

Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften wurde durch die Stadt Eberswalde eine Rückstellung i.H.v. 1.990.000,00 EUR gebildet. Durch die Beteiligungsverwaltung wurde dies damit begründet, dass gemäß dem Bericht des

Geschäftsführers der Technischen Werke Eberswalde GmbH (TWE) vom Mai 2012 im Finanzausschuss der TWE im Haushaltsjahr 2019 wegen mangelnder Liquidität die Insolvenz droht. Im Insolvenzfall muss die Stadt Eberswalde dann die ausgereichten Bürgschaften an die KfW-Bank und die Sparkasse Barnim i.H.v. 3,75 Mio. EUR sowie Fördermittel einschließlich Zinsen i.H.v. 3,26 Mio. EUR, in der Summe somit 7,01 Mio. EUR zurückzahlen. Bereits im Haushaltsplan 2012 wurde daher die Bildung der Rückstellung i.H.v. 1 Mio EUR geplant. Mit den Haushaltsplanungen bis einschließlich 2017 soll diese Rückstellung den Betrag von 5,386 Mio. EUR erreichen. Die fehlenden 1,624 Mio. EUR sollten aus den Jahresüberschüssen 2012 und 2013 gebildet werden. Aus diesem Grund wurden der Rückstellung zum Jahresabschluss 2012 weitere 990.000,00 EUR zugeführt. Die Bildung dieser Rückstellung im Rahmen der Budgetregeln wurde den Abgeordneten im Hauptausschuss am 14.03.2013 zur Kenntnis gegeben.

Die bereits seit längerer Zeit bestehende Sonderrücklage Ablösebetrag Lärmschutzwand i.H.v. 68.567,79 EUR blieb weiterhin in gleicher Höhe als sonstige Rückstellung bestehen.

Wenn die eigentumsrechtliche Zuordnung von Vermögensgegenständen ungeklärt ist und in der vorläufigen Bewirtschaftung oder Veräußerung Überschüsse entstanden sind, so sind diese als Rückstellung zu passivieren. Sie wird aufgelöst, wenn der Vermögensgegenstand der Kommune zugeschlagen wird und in Anspruch genommen, wenn der Eigentümer ermittelt wurde.

In der Stadt Eberswalde wurde für die mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke eine Rückstellung über 121.993,62 EUR gebildet. Diese unterteilen sich in die Positionen Rückstellungen für Restitutions (Grundstückswerte) mit 104.451,50 EUR für Erbbaurechtsverträge mit Restitutions und teilweise in die Position Rückstellung für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten mit 17.542,12 EUR für Erbbaurechte ohne Restitutions. Dazu sind Übersichten über ungeklärte Eigentumsverhältnisse und Erbbaurechts- und Nutzungsverträge im Jahresabschluss 2012 enthalten. Diese Rückstellungen veränderten sich seit der Eröffnungsbilanz nicht.

Die Rückstellung für Restitutions (Nutzungsentgelte-Sachenrechtsbereinigung) verringerte sich zum Jahresabschluss 2012 gegenüber der Eröffnungsbilanz um 139,41 EUR auf 5.084,31 EUR.

Die Rückstellung für Erbbauzins/Sachenrechtsbereinigung verringerte sich zum Jahresabschluss 2012 gegenüber dem Jahresabschluss 2011 von 146.370,23 EUR durch die Inanspruchnahme von Entschädigungszahlungen um 26.616,75 EUR auf 119.753,48 EUR.

Die Rückstellung für Restitutionsen aus den Kaufpreisen für Grundstücksverkäufe nach dem Investitionsvorrangverfahren i.H.v. 121.517,04 EUR blieb zum Jahresabschluss 2012 in gleicher Höhe wie zur Eröffnungsbilanz bestehen.

Erstmalig wurde zum Jahresabschluss 2012 eine Rückstellung für die Gebührenüberdeckung bei der Straßenreinigung i.H.v. 8.380,52 EUR gebildet. Diese ergibt sich aus der Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2012.

Weiterhin wurde eine Rückstellung für weitere ungewisse Verpflichtungen i.H.v. 8.200,00 EUR gebildet. Diese ergab sich aus einer Schätzung der Gebührenüberdeckung für die Trauerhallen noch vor Fertigstellung der Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2012. Die zwischenzeitlich fertig gestellte Nachkalkulation zum Haushaltsjahr 2012 zeigt, dass diese Rückstellung zu hoch gebildet wurde und im Haushaltsjahr 2013 entsprechend korrigiert werden muss.

6.4.5 Verbindlichkeiten

Bestand am 01.01.2012:	12.855.380,69 EUR
Bestand am 31.12.2012:	12.971.881,42 EUR

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung einer Kommune zur Erbringung einer Geldleistung dar, bei der die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach sicher feststehen muss. Sie sind nach § 50 Abs. 6 KomHKV mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

6.4.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Bestand am 01.01.2012:	10.576.123,10 EUR
Bestand am 31.12.2012:	10.138.478,18 EUR

Zum Beginn des Haushaltsjahres 2012 bestanden 7 Kredite mit einem Schuldenstand von 10.576.123,10 EUR. Alle Kredite haben noch eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren.

Die Kreditaufnahmen erfolgten zum größten Teil Anfang der 90er Jahre. Es wurden mehrere Umschuldungen vorgenommen.

Die Zinssätze variieren zwischen 2,38 % und 5,695 %.

Im Jahr 2012 erfolgte eine Tilgung der Kredite i.H.v. 437.644,92 EUR, so dass zum 31.12.2012 der Schuldenstand auf 10.138.478,18 EUR sank.

Die Höhe der für die Kredite zu zahlenden Zinsen betrug im Haushaltsjahr 2012 505.157,09 EUR.

6.4.5.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bestand am 01.01.2012:	1.640.545,78 EUR
Bestand am 31.12.2012:	2.142.986,81 EUR

Erbrachte Leistungen stellen - auch wenn noch keine Rechnung eingegangen ist - Verbindlichkeiten dar, das heißt, unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen aus vom Vertragspartner bereits erfüllten Umsatzgeschäften auszuweisen, bei denen die eigene Gegenleistung noch aussteht. Umsatzgeschäfte in diesem Sinne sind Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge, Miet- und Pachtverträge (einschließlich Leasingverträge). Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind auch unter diesem Posten auszuweisen, wenn sie langfristig gestundet sind.

Unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (VB aus L und L) sind folgende Verbindlichkeiten zusammengefasst worden:

- VB aus L und L (Kreditoren)	1.251.525,77 EUR
- VB aus L u L (u.a. Gewährleistungseinbehalte)	424.103,45 EUR
- VB aus investiven L und L Budget 20	15.475,95 EUR
- VB aus investiven L und L Budget 40	1.623,65 EUR
- VB aus investiven L und L Budget 61	178.455,51 EUR
- VB aus investiven L und L Budget 65	254.407,68 EUR
- VB aus investiven L und L Budget 67	<u>17.394,80 EUR</u>
Summe	2.142.986,81 EUR

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten hauptsächlich die zum Jahresabschluss 2012 bestehenden Zahlungsverpflichtungen an Kreditoren i.H.v. 1.349.726,76 EUR. Die Berechnung der daraus resultierenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) i.H.v. 1.251.525,77 EUR ergibt sich wie folgt:

1.349.726,76 EUR	Kreditoren zum Jahresabschluss 2012
./. 81.608,04 EUR	Verbindlichkeiten für Transferleistungen (Kreditoren)
<u>./. 16.592,95 EUR</u>	sonst. Verbindlichkeiten (Mehrwertsteuer-Zahllast - Kreditoren)
1.251.525,77 EUR	

Durch die Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen hinsichtlich der Bildung dieser Verbindlichkeit.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für Gewährleistungs-, Vertragserfüllungs- und Pflegeeinbehalte i.H.v. 424.103,45 EUR setzen sich aus den zum Jahresabschluss 2012 auf folgenden Verwahrschnitten befindlichen Beträgen zusammen:

Verwahrabschnitt 10	Gewährleistungsgarantiebeträge von Baubetrieben	332.774,57 EUR
Verwahrabschnitt 44	Pflege von Grünflächen und Straßenbegleitgrün	71.785,22 EUR
Verwahrabschnitt 83	Gewährleistungseinbehalt Zoo	1.590,26 EUR
Verwahrabschnitt 152	Mängeleinbehalt Tanklöschfahrzeug	1.288,17 EUR
Verwahrabschnitt 830	Sicherheitseinbehalte LAGA	<u>16.665,23 EUR</u>
Summe		424.103,45 EUR

Die Prüfung ergab Übereinstimmung mit den zum Stichtag des Jahresabschlusses auf den Verwahrabschnitten befindlichen Beträgen.

Gewährleistungs- und andere Einbehalte werden von der Stadt veranlasst, um die vertragsgemäße Ausführung von Leistungen und die Mängelansprüche sicherzustellen. Dazu werden prozentuale Anteile fälliger Rechnungen des Auftragnehmers entsprechend der Verträge einbehalten und im Verwahrgeld nachgewiesen. Sowohl der Auszahlungsbetrag als auch der -termin stehen in der Regel fest.

Die Verbindlichkeiten aus investiven Lieferungen und Leistungen verschiedener Ämter i.H.v. insgesamt 467.357,59 EUR ergeben sich aus den Beständen auf den entsprechenden Verbindlichkeitskonten zum Jahresabschluss 2012.

Für im Jahr 2012 fertig gestellte Investitionen sollte laut Festlegungen zum Jahresabschluss 2012 eine Umbuchung aus dem Ausgabesachkonto der Maßnahme auf ein Verbindlichkeitskonto erfolgen, da erbrachte Leistungen, auch wenn noch keine Rechnung eingegangen ist, Verbindlichkeiten darstellen. Dazu war die Höhe der zu erwartenden Rechnungen/Schlussrechnungen vom Fachamt zu schätzen. Die Prüfung der gebildeten Verbindlichkeiten ergab, dass im Gegensatz zum Vorjahr die Schätzung der Verbindlichkeiten von den Fachämtern relativ genau vorgenommen wurde. Die gebildeten Verbindlichkeiten wurden zum größten Teil im Haushaltsjahr 2013 auch für die entsprechenden Maßnahmen in Anspruch genommen. Gebildete Verbindlichkeiten führen generell zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses des laufenden Jahres. Wenn die Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden, führt dies grundsätzlich zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses im Folgejahr. Die Kämmerei hat den Fachämtern jedoch den Betrag der nicht in Anspruch genommenen Verbindlichkeiten wieder im jeweiligen Budget zur Verfügung gestellt. Das Rechnungsprüfungsamt stimmte dieser Verfahrensweise zu, da bei einer beantragten und genehmigten Ermächtigungsübertragung dieser Betrag im Folgejahr ebenfalls zur Verfügung gestanden hätte.

6.4.5.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bestand am 01.01.2012:	106.999,16 EUR
Bestand am 31.12.2012:	145.331,64 EUR

Unter Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden solche Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen.

In der Stadt Eberswalde betrafen dies die Kreditoren zum Jahresabschluss 2012 auf den Untersachkonten Stützung der Schülerspeisung in den 3 Grundschulen der Stadt, Zuweisungen und Zuschüsse - übrige Bereiche (z.B. Zuschuss Mühle e.V. - 60.000,00 EUR) und KMU-Maßnahmen. Die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten i.H.v. 145.331,64 EUR wurden richtig in den Jahresabschluss 2012 übernommen.

6.4.5.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Bestand am 01.01.2012:	531.712,65 EUR
Bestand am 31.12.2012:	545.084,79 EUR

Sonstige Verbindlichkeiten sind ein Sammelposten, auf dem alle Verbindlichkeiten auszuweisen sind, die nicht unter die bereits dargestellten Positionen fallen.

In der Stadt Eberswalde sind unter den sonstigen Verbindlichkeiten einerseits die Verbindlichkeiten aus allen übrigen, bisher nicht bei den Rückstellungen, anderen Verbindlichkeiten oder passiven Rechnungsabgrenzungsposten (i.d.R. nicht verwendete nicht investive Fördermittel) beachteten Verwahrschnitten i.H.v. 528.491,84 EUR ausgewiesen. Andererseits enthält diese Bilanzposition Verpflichtungen aus der Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt.

6.4.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bestand am 01.01.2012:	3.439.321,12 EUR
Bestand am 31.12.2012:	4.637.328,39 EUR

Als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind nach § 53 KomHKV vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) setzen sich folgendermaßen zusammen:

PRAP aus Spenden	27.077,06 EUR
PRAP aus Zahlungen	130.463,65 EUR
PRAP aus erhaltenen Zuwendungen	1.467.705,80 EUR
PRAP aus Grabnutzungsgebühren	3.012.081,88 EUR

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Spenden handelt es sich um bereits eingegangene und noch nicht verausgabte Spenden, die dann in den Folgejahren weiterhin zur Verfügung stehen. Auf das Thema Spenden wird im Punkt 9.3 näher eingegangen.

Weiterhin wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus nicht verwendeten nicht investiven Fördermitteln verschiedener Ämter ausgewiesen. Dieser Betrag erhöhte sich von 437.476,45 EUR am 31.12.2011 um 1.030.229,35 EUR auf 1.467.705,80 EUR am 31.12.2012. Teilweise handelte es sich hier um Mittelabrufe der Stadt Eberswalde vom 28.12.2012. Da der Geldeingang erst am 03.01.2013 erfolgte, waren auch hier offene Forderungen zum Jahresende zu verzeichnen.

Grabnutzungsgebühren werden für einen vereinbarten Zeitraum im Voraus geleistet. Der auf die Folgejahre entfallende Teil der Zahlung wird durch die Einstellung in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt und im nachfolgenden Zeitverlauf anteilig aufgelöst.

Seit 2010 erfolgt eine taggenaue Aufteilung der Grabnutzungsgebühren über das Programm WINFRIED. Im Haushaltsjahr 2012 wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren i.H.v. 214.093,78 EUR aufgelöst und i.H.v. 368.491,69 EUR neu gebildet.

7. Prüfung des Rechenschaftsberichts

Im Rechenschaftsbericht sind nach § 59 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Er soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Der mit dem Jahresabschluss vorliegende Rechenschaftsbericht fasst die o.g. Aussagen in kurzer Form zusammen. Es wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Eberswalde vermittelt.

Die Darstellung der Tabellen zur Erläuterung der Abweichungen zwischen Planansatz und Rechenergebnis wurde von der Kämmerei so aufgebaut, dass nicht das gesamte Jahresergebnis eingetragen wurde, sondern nur der Betrag, der vom Planansatz im Laufe des Jahres in Anspruch genommen wurde. Wenn dabei Abweichungen von mehr als 50.000 EUR auftraten, wurden diese im Rechenschaftsbericht begründet. Insgesamt kann das Rechenergebnis durch Inanspruchnahme von Ermächtigungsübertragungen davon abweichen. Damit wird nach Meinung der Kämmerei mitunter deutlich, dass in einigen Fällen der Planansatz nicht benötigt wurde, weil genügend Ermächtigungsübertragungen vorhanden waren.

Dadurch entsprechen die ausgewiesenen Ergebnisse in den Teilfinanzrechnungen der Teilhaushalte 2012 nicht der Darstellung im Rechenschaftsbericht.

Die Teilfinanzrechnungen Teil A und B und die Teilergebnisrechnungen 2012 sind dem Jahresabschluss beigefügt. Die tatsächlichen Ergebnisse sind darin ersichtlich. Im Teil B der Teilfinanzrechnungen erfolgt der Nachweis der einzelnen Investitionsmaßnahmen.

Im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2013 will die Kämmerei die größten Abweichungen bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen darstellen, da dieses aussagefähiger ist.

Eine Gegenüberstellung beider Varianten erfolgt nachfolgend am Beispiel des Teilfinanzhaushaltes 51.12 – Räumliche Entwicklung/Gesamtmaßnahmen der Stadterneuerung und Städtebauförderung:

Bezeichnung	Haushalts- ansatz EUR	Ergebnis EUR	Differenz EUR	Ermächtigungs- übertragung EUR
-------------	-----------------------------	-----------------	------------------	--------------------------------------

Investitionen

Auszahlungen für Baumaßnahmen

gem. Rechen- schaftsbericht	6.246.400,00	0,00	-6.246.400,00	6.758.282,20
--------------------------------	--------------	------	---------------	--------------

gem. § 59 KomHKV	6.246.400,00	5.106.725,71	-1.139.674,29	6.758.282,20
---------------------	--------------	--------------	---------------	--------------

darunter:

Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen

gem. Rechen- schaftsbericht	3.298.700,00	0,00	-3.298.700,00	3.638.302,09
--------------------------------	--------------	------	---------------	--------------

gem. § 59 KomHKV	3.298.700,00	2.447.741,92	-850.958,08	3.638.302,09
---------------------	--------------	--------------	-------------	--------------

Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen

gem. Rechen- schaftsbericht	2.344.300,00	0,00	-2.344.300,00	2.616.825,85
--------------------------------	--------------	------	---------------	--------------

gem. § 59 KomHKV	2.344.300,00	2.285.597,83	-58.702,17	2.616.825,85
---------------------	--------------	--------------	------------	--------------

Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen

gem. Rechen- schaftsbericht	603.400,00	0,00	-603.400,00	503.154,26
--------------------------------	------------	------	-------------	------------

gem. § 59 KomHKV	603.400,00	373.385,96	-230.014,04	503.154,26
---------------------	------------	------------	-------------	------------

Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen

gem. Rechen- schaftsbericht	151.700,00	0,00	-151.700,00	214.419,48
--------------------------------	------------	------	-------------	------------

gem. §59 KomHKV	151.700,00	92.153,69	-59.546,31	214.419,48
--------------------	------------	-----------	------------	------------

Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und die zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen, wurden nicht getroffen.

Solche sind dem Rechnungsprüfungsamt auch nicht bekannt.

Mit der Haushaltssatzung 2012 wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 8.307.600,00 EUR beschlossen. Mit diesen Verpflichtungsermächtigungen wurden Bindungen für die Haushaltsjahre 2013 bis 2015 eingegangen. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsplan 2012 wurde von der Kämmerei bei den Fachämtern abgefragt. Laut Rechenschaftsbericht der Kämmerei wurden die folgenden geplanten Verpflichtungsermächtigungen in voller Höhe oder teilweise in Anspruch genommen.

Maßnahme

65060043	Karl-Marx-Platz	60.000,00 EUR
65140003	Stadtpromenade	1.650.700,00 EUR
65140008	Baumaßnahmen Barrierefreiheit (Kirchenhang)	40.000,00 EUR

Gemäß § 73 BbgKVerf gelten die Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich bis zum Ende des Haushaltsjahres. Insoweit verfallen die übrigen Verpflichtungsermächtigungen, da sie nicht in Anspruch genommen wurden.

8. Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss

8.1 Prüfung des Anhangs

Entsprechend § 58 Abs. 1 KomHKV sind im Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie zu den einzelnen Posten der Bilanz vorgeschrieben sind.

Im § 58 Abs. 2 KomHKV ist geregelt, was insbesondere im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben und zu erläutern ist. Das sind:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die angesetzten Nutzungsdauern,
- Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind,
- in welchen Fällen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wird,
- Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen,
- Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können, z.B. Bürgschaften,
- der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen,
- eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- eine Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 ergab, dass die erforderlichen Angaben im Anhang enthalten waren.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und angesetzten Nutzungsdauern sind in der durch die Stadt Eberswalde zur Eröffnungsbilanz erarbeiteten Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie (Stand 30.10.2011) festgeschrieben, die auch zum Jahresabschluss 2012 angewendet wurde.

Von der linearen Abschreibungsmethode wurde nicht abgewichen. Zuschreibungen für nachgeholte Instandsetzungen an Gebäuden und außerplanmäßige Abschreibungen beim Sachanlagevermögen sind im Anhang dargestellt.

Wesentliche Abweichungen der einzelnen Posten (über 500.000 EUR) zwischen der Eröffnungsbilanz und Schlussbilanz wurden im Anhang erläutert.

8.2 Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht

Im § 60 KomHKV sind die Mindestinhalte der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten festgeschrieben. Deren Gliederung ist mindestens entsprechend den vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Mustern vorzunehmen.

In der Anlagenübersicht sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens der Stadt zum Abschlussstichtag des vorhergehenden Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen, die Zu- und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die kumulierten Abschreibungen und die Buchwerte am Abschlussstichtag des Haushaltsjahres untergliedert nach Art des Vermögens auszuweisen.

Sowohl in der Forderungs- als auch in der Verbindlichkeitenübersicht sind jeweils die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Stadt zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres untergliedert nach Art und nach Restlaufzeiten, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, darzustellen.

Die Prüfung ergab, dass die beigefügten Übersichten den Mustern der KomHKV entsprechen. Die Gesamtsummen der Übersichten entsprechen den Summen in der Bilanz.

8.3 Beteiligungsbericht

Entsprechend § 61 KomHKV ist zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner von der Gemeinde ein Bericht über ihre Unternehmen gemäß § 92 BbgKVerf sowie ihre mittelbaren Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Die Angaben, die der Beteiligungsbericht enthalten soll, sind im § 61 KomHKV geregelt. Dem entsprechend wurde in Zusammenarbeit mit den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften der Beteiligungsbericht der Stadt Eberswalde erarbeitet.

Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2012 ist dem Jahresabschluss 2012 beigefügt. Die Gemeindevertreter nahmen den Beteiligungsbericht bereits zur Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2013 zur Kenntnis. Er enthält alle geforderten Angaben.

Die Stadt Eberswalde hatte am 31.12.2012 zwei Eigengesellschaften und war an drei Gesellschaften beteiligt. Eigenbetriebe hat die Stadt Eberswalde nicht.

Bei den Beteiligungen (Stammkapitaleinlagen) der Stadt Eberswalde gab es im Jahr 2012 keine Änderungen.

Unternehmen	Stand 1.1. EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12. EUR	Bemerkungen
WHG Wohnungs- bau- und Hausver- waltungs-GmbH	120.000,00	0,00	0,00	120.000,00	Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung
Technische Werke Eberswalde GmbH	76.693,78	0,00	0,00	76.693,78	davon 25.564,59 EUR als Sacheinlage eingebracht
Brandenburgisch- Mecklenburgische Elektrizitätswerke AG	436,64	0,00	0,00	436,64	verwaltet von der Deutschen Ausgleichsbank
WITO Wirtschafts- und Tourismused- wicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim	100,00	0,00	0,00	100,00	
GLG Gesellschaft für Leben und Gesund- heit mbH	1.900,00	0,00	0,00	1.900,00	
Gesamt	199.130,42	0,00	0,00	199.130,42	

9. Prüfung der Haushaltsdurchführung

9.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 70 BbgKVerf nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Wertgrenzen, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses bedürfen, wurden in der Haushaltssatzung 2012 wie folgt geregelt:

1. Beträge ab einer Höhe von über 50.000 EUR Hauptausschuss
Spenden über den Betrag von 2.500 EUR Hauptausschuss
2. Beträge ab einer Höhe von über 500.000 EUR Stadtverordnetenversammlung
Spenden über den Betrag von 5.000 EUR Stadtverordnetenversammlung.

Die genannten Beträge gelten als Einzelbetrag pro Maßnahme. Bei den Spenden handelt es sich um Jahressummen pro Spender.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

1. der Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbetrages um 1 Mio EUR und
2. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 Mio EUR festgesetzt.

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die o.g. Wertgrenzen nur für die Bereitstellung des Eigenanteils.

Mit dem Haushaltsplan 2012 wurden die bis dahin vorhandenen 5 Budgets auf 4 Budgets reduziert. Dies sind das Budget Bürgermeisterbereich sowie jeweils ein Budget für die Dezernate 1, 2 und 3. Das bis dahin separat vorhandene Budget für die zentralen Deckungsmittel, in dem zum Beispiel die Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen verbucht wurden, wurde in das Budget des Dezernates 1 integriert. Somit können Mehrerträge aus diesen Einnahmearten im Rahmen der Budgetregeln für Mehraufwendungen des Budgets des Dezernates 1 verwendet werden, ohne dass ein Verfahren zur Bereitstellung über- oder außerplanmäßiger Mittel durchgeführt werden muss. Das heißt, dass die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses in diesen Fällen nicht zwingend notwendig ist. In § 6 KomHKV ist geregelt, dass für funktional begrenzte Aufgabenbereiche mehrere Teilhaushalte zu einem Budget verbunden werden können. Dem entspricht nicht, dass der Teilhaushalt 61.10 -Steuern, allgemeine

Zuweisungen und Umlagen- und der Teilhaushalt 61.20 -Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft- mit den sonstigen Teilhaushalten des Dezernates 1 verbunden werden. Die Teilhaushalte 61.10 und 61.20 betreffen die Haushaltswirtschaft der gesamten Gemeinde. Im Haushaltsjahr 2012 wurden z.B. 650.000,00 EUR innerhalb des Budgets des Dezernates 1 aus Mehrerträgen aus dem Anteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, aus Gewerbesteuer und aus Konzessionsabgaben an das Untersachkonto -Zuschüsse an verbundene Unternehmen- übertragen. Zwar wurden diese Übertragungen teilweise dem Hauptausschuss bzw. der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben, jedoch konnten diese aufgrund der gebildeten Budgets und der bestehenden Budgetregeln ohne Beschlüsse des Hauptausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Zur Bewirtschaftung der Budgets wurden gemäß § 23 KomHKV Budgetregeln festgeschrieben, innerhalb derer u.a. die Personalaufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt wurden. Nur wenn Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen nicht innerhalb des jeweiligen Budgets oder im Zuge der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gedeckt werden können, ist ein Verfahren gemäß § 70 BbgKVerf zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen durchzuführen. Als außerplanmäßig werden von der Kämmerei nur solche Aufwendungen und Auszahlungen angesehen, wo selbst die entsprechende Kontengruppe des Teilhaushaltes oder bei Investitionen die Maßnahme keinen Planansatz aufweist. Diese Verfahrensweise resultiert daraus, dass von den Stadtverordneten im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan die Planansätze für Kontengruppen und bei Investitionen für Maßnahmen beschlossen werden. Ist eine Kontengruppe oder eine Maßnahme nicht Bestandteil des Haushaltsplanes, so handelt es sich somit um außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind lt. § 70 BbgKVerf der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen, was für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2012 am 24.10.2013 erfolgt ist.

Bei der Prüfung der zur Verfügung gestellten über- und außerplanmäßigen Mittel wurde festgestellt, dass entsprechende Anträge von den verfügungsberechtigten Organisationseinheiten vorlagen, in denen die zeitliche oder sachliche Unabweisbarkeit oder Unvorhersehbarkeit der Ausgaben begründet wurde. Die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgte entsprechend der in der Haushaltssatzung geregelten Zuständigkeiten und die in § 70 BbgKVerf geforderte Deckung war gegeben. Laut Haushaltssatzung erforderliche Beschlüsse des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen wurden eingeholt. Ausnahme dabei war die überplanmäßige Auszahlung i.H.v. 56.000,00 EUR für Instandsetzungen im Zoo, für die kein Beschluss des Hauptausschusses eingeholt

wurde. Dieser Sachverhalt betraf nur den Finanzhaushalt, da im Ergebnishaushalt die Deckung im Budget möglich war.

9.2 Ermächtigungsübertragungen

Entsprechend § 24 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Sie sind bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, bei Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Im Haushaltsplan 2012 wurde dazu festgelegt, dass Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen innerhalb der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel zu maximal 100 % übertragen werden können. Die Genehmigung der Ermächtigungsübertragungen soll nur bei entsprechend vorhandenen Deckungsmitteln erfolgen. Die Entscheidung trifft die Kämmerin unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtddeckung.

Bei Erträgen oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen bleiben die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Bei Übertragung von Ermächtigungen ist dem Jahresabschluss eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt beizufügen.

Laut Jahresabschluss 2012 wurden folgende Ermächtigungen in das Jahr 2013 übertragen:

- im Ergebnishaushalt 2.728.449,99 EUR
- im Finanzhaushalt für die laufende Verwaltung 4.782.708,06 EUR
- im Investitionshaushalt 10.101.486,87 EUR

Im Haushaltsjahr 2012 wurden Auszahlungen für Investitionstätigkeiten i.H.v. 9.938.060,00 EUR veranschlagt. Dieser Planansatz wurde auf 20.956.635,11 EUR fortgeschrieben. Davon wurden 9.711.610,48 EUR zum Soll gestellt. Mit dem Jahresabschluss 2012 wurden Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 10.101.486,87 EUR und somit mehr als der ursprüngliche Ansatz bzw. 48,2 % des fortgeschriebenen Ansatzes gebildet, wobei es sich sowohl um Investitionen, die im Jahr 2012 begonnen wurden als auch um Investitionen, die bereits in vergangenen Jahren begonnen wurden, handelt. Dabei ist zu beachten, dass mit dem Jahresabschluss 2011 bereits Ermächtigungsübertragungen für

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 10.509.244,67 EUR gebildet wurden, die im fortgeschriebenen Planansatz des Haushaltsjahres 2012 enthalten sind. Von diesen wurden ca. 5,5 Mio EUR in Anspruch genommen und ein Teil weiter in das Jahr 2013 übertragen. Das betraf u.a. die Baumaßnahmen Stadtpromenade, Bürgerbildungszentrum und Adler-Apotheke.

Der Rest wurde zum großen Teil im Budget für andere Maßnahmen verwendet.

So wurde die Ermächtigungsübertragung vom Jahr 2011 in das Jahr 2012 der Maßnahme Eichwerder Ring/Kleine Osttangente i.H.v. 465.501,96 EUR im Jahr 2012 bzw. 2013 i.H.v. 419.501,96 EUR für die Stadtpromenade, i.H.v. 30.000,00 EUR für die Brücken Finowkanal und i.H.v. 16.000,00 EUR für Straßenbegleitgrün als Sollübertrag zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2013 konnte dagegen die Baumaßnahme Zimmerstraße zum Teil aus Ermächtigungsübertragungen von 2012 finanziert werden.

Für die Maßnahme Zimmerstraße waren Mittel i.H.v. 30.000,00 EUR im Haushaltsplan 2013 und 374.700,00 EUR im Haushaltsplan 2014 eingestellt. Die Baumaßnahme wurde bereits im Jahr 2013 durchgeführt, wofür auch ein Baubeschluss vorlag. Es wurden im Jahr 2013 insgesamt 505.946,04 EUR verausgabt. Die Deckung erfolgte u.a. aus Ermächtigungsübertragungen von den Baumaßnahmen Karl-Marx-Platz, Ammonstraße, Schneiderstraße und Schicklerstraße.

Diese Verfahrensweise ist möglich durch die großen Dezernatsbudgets und entspricht der Budgetregel der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Budget. Der Intension des § 24 KomHKV entspricht sie nicht.

Für die geprüften Ermächtigungsübertragungen lagen von der Kämmerei genehmigte Anträge der Fachämter vor. Diese wurden auch genau hinsichtlich der Höhe der noch möglichen zu übertragenden Mittel geprüft. Es wurden z.B. nicht erhaltene Beiträge bzw. Fördermittel von den geplanten Gesamtausgaben abgezogen und nur die geplanten Eigenmittel als Ermächtigungsübertragung genehmigt. Eine inhaltliche Prüfung erfolgte jedoch nicht. Wenn für genehmigte Ermächtigungsübertragungen im Jahr 2013 Anträge auf Sollübertrag gestellt wurden, sind diese jedoch nur für beschlossene Maßnahmen von der Kämmerei bewilligt worden.

Die Genehmigung der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung war möglich.

9.3 Spenden

In Umsetzung des Maßnahmenkataloges gegen Korruption wurde eine Spendenrichtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden erarbeitet. Am 26.10.2006 wurde die Spendenrichtlinie der Stadtverordnetenversammlung als Informationsvorlage zur Kenntnis gegeben und dann als Dienstanweisung für die Stadtverwaltung in Kraft gesetzt. Im Jahr 2012 erfolgte eine Überarbeitung der Spendenrichtlinie (Informationsvorlage I/055/2012 zur Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2012). Laut der Spendenrichtlinie hat die Stadtverwaltung einen halbjährlichen Spendenbericht zu erstellen, in welchem für Zuwendungen ab 500,00 EUR die Geber (soweit

sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind), die Verwendungszwecke und die bisher verwendeten Mittel mit Verwendungszwecken anzugeben sind. Für Spenden, die bis zum 30.06.2012 eingegangen sind, wurde der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2012 ein Spendenbericht zur Kenntnis gegeben. Über die bis zum 31.12.2012 eingegangenen Spenden, einschließlich der eingegangenen Sachspenden, wurde die Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2013 informiert.

Zu beachten ist, dass die Spenden für den Zoo jetzt größtenteils über den Förderverein des Zoos, der in seiner jetzigen Form im Juni 2006 gegründet wurde, abgewickelt werden und damit nicht mehr im städtischen Haushalt als Einnahme erscheinen. Die Vergabe von Aufträgen sowie deren rechnungstechnische Abwicklung erfolgt komplett durch den Förderverein des Zoos. Die Annahme von Sachspenden vom Förderverein für den Zoologischen Garten in einer Gesamthöhe von 88.000,00 EUR wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 26.04.2012 beschlossen.

In der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass bei der Annahme von Spenden und bei deren Verwendung bis 2.500,00 EUR pro Spender und Jahr der Bürgermeister, über 2.500,00 EUR bis einschließlich 5.000,00 EUR der Hauptausschuss und über 5.000,00 EUR die Stadtverordnetenversammlung entscheidet. Gleiches gilt für Sponsoringmittel.

Um eine Überwachung der Höhe der Spenden pro Spender und Jahr gewährleisten zu können, wurde eine für alle Amtsleiter zugängliche Übersicht erstellt, die von der Kämmerei ständig aktualisiert wird.

Die Prüfung ergab, dass die notwendigen Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung zur Annahme von Geld- und Sachspenden vorhanden waren.

Im Haushaltsjahr 2012 sind laut Spendenbericht per 31.12.2012 41.150,20 EUR Geldspenden eingegangen. Aus den Vorjahren wurden noch nicht verwendete Geldspenden i.H.v. 19.500,48 EUR übernommen. Von dem damit insgesamt vorhandenen Betrag i.H.v. 60.650,68 EUR wurden im Jahr 2012 33.573,62 EUR verausgabt, so dass noch nicht realisierte Spenden i.H.v. 27.077,06 EUR in das Jahr 2013 übertragen werden mussten. Die Prüfung ergab, dass die Übertragung auf dem Verwahrschnitt 99999.00017 in richtiger Höhe erfolgt ist.

9.4 Forderungsmanagement

Forderungen sind Zahlungsansprüche an Dritte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Normen. Für den Bilanzausweis ist zwischen öffentlich-rechtlichen Forderungen, differenziert nach inhaltlichen Kriterien, und privatrechtlichen Forderungen, differenziert anhand der Struktur der Schuldner zu unterscheiden.

Lt. Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind Forderungen lückenlos zu erheben. Für alle Forderungsarten gilt das Niederstwertprinzip, das heißt, die Bewertung ist nach dem Grundsatz der Vorsicht durchzuführen.

Forderungen, die teilweise oder ganz uneinbringbar sind, sind auf den beizulegenden Stichtagswert (wahrscheinlich zu erwartender Zahlungsbetrag zum Bilanzstichtag) abzuschreiben. Dazu werden die Verfahren Einzelwertberichtigung, Pauschalwertberichtigung und Ausbuchung angewendet.

Gegenüber dem Jahresabschluss 2011 veränderten sich die Forderungen wie folgt:

Bestand am 01.01.2012	1.882.735,08 EUR
Bestand am 31.12.2012	6.257.149,31 EUR

In der Bilanz zum 31.12.2012 setzt sich diese Bilanzposition wie folgt zusammen:

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	5.394.635,06 EUR
- Gebühren	248.810,51 EUR
- Beiträge	214.870,53 EUR
- Einzelwertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	./. 49.419,98 EUR
- pauschale Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	./. 47.021,18 EUR
- Steuern	523.055,84 EUR
- Transferleistungen	4.610.766,07 EUR
- sonstige öff.-rechtl. Forderungen gegenüber privatem Bereich	244.347,23 EUR
- Einzelwertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	./. 274.303,93 EUR
- pauschale Wertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	./. 76.470,03 EUR
Privatrechtliche Forderungen	860.090,25 EUR
- gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	999.463,90 EUR
- gegenüber Sondervermögen	0,00 EUR
- gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 EUR
- gegenüber Zweckverbänden	0,00 EUR
- gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 EUR
- Einzelwertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen	./. 100.661,18 EUR
- pauschale Wertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen	./. 38.712,47 EUR
Sonstige Vermögensgegenstände	2.424,00 EUR

Prüfungsschwerpunkt war die Abarbeitung der offenen Forderungen. Die wesentlichen offenen Forderungen waren in folgenden Bereichen zu verzeichnen:

Konto – 161100 Gebühren i.H.v. 223.349,24 EUR (ohne Saldierung von Guthaben)

Produkt	Bezeichnung	Stand 31.12.2012	Stand 31.12.2013
36.50.01.16	Verpflegungsgebühren und Elternbeiträge in Kitas	48.397,40 EUR	9.542,24 EUR
55.30.01.01	Friedhofsgebühren; Gräberunterhaltung; Trauerhallen	51.975,84 EUR	41.961,35 EUR

Konto – 161210 Beiträge i.H.v. 196.790,08 EUR (ohne Saldierung von Guthaben)

Produkt	Bezeichnung	Stand 31.12.2012	Stand 31.12.2013
54.10.01.04	Erschließungsstraße Walzwerk	59.583,68 EUR	0,00 EUR
	Kupferhammerweg	57.613,33 EUR	18.784,11 EUR

Konto – 169110 Steuern i.H.v. 372.242,33 EUR (ohne Saldierung von Guthaben)

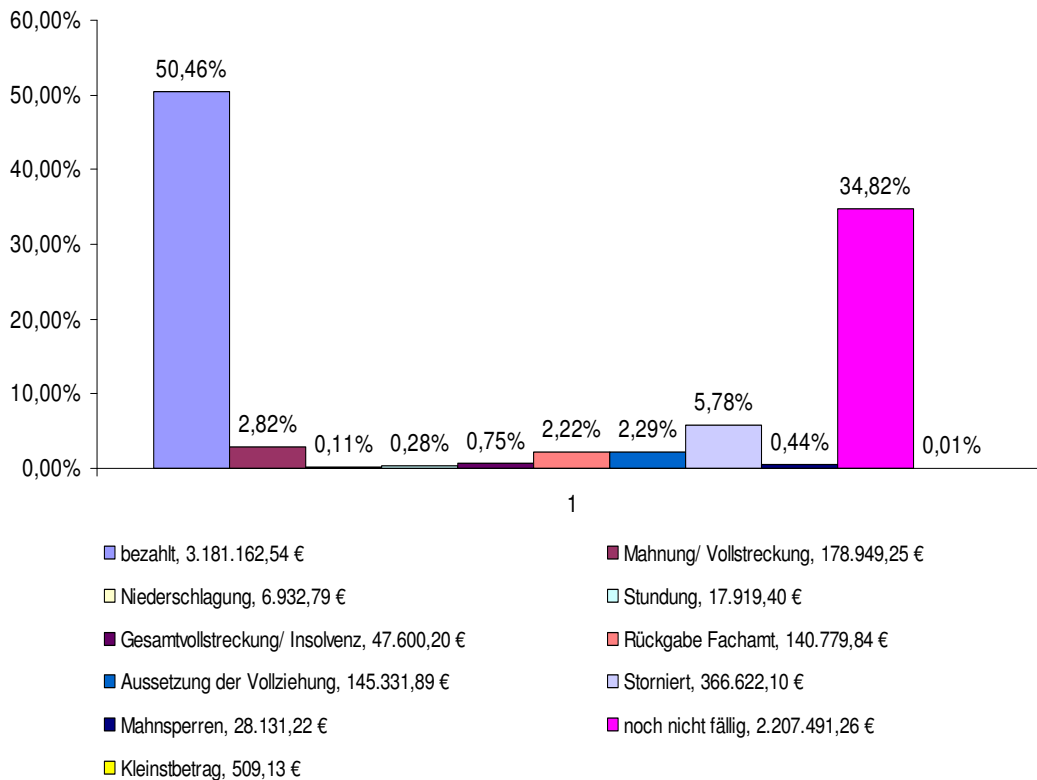
Produkt	Bezeichnung	Stand 31.12.2012	Stand 31.12.2013
61.10.01.02	Grundsteuer B	70.844,34 EUR	23.204,23 EUR
	Gewerbsteuer	272.432,77 EUR	123.141,75 EUR

Zum größten Teil beruhen die zum Ende 2013 noch bestehenden offenen Forderungen auf Anmeldungen zur Insolvenz bzw. Gesamtvollstreckung (47.600,20 EUR) und Aussetzung der Vollziehung (145.331,89 EUR). Weitere 178.949,25 EUR befanden sich in der Mahnung und Vollstreckung sowie 17.919,40 EUR waren gestundet und werden in Raten abgezahlt. 140.779,84 EUR wurden zur weiteren Bearbeitung an das Fachamt zurückgegeben, da die Vollstreckung dieser Forderungen kein Ergebnis brachte und 366.622,10 EUR wurden nach nochmaliger Prüfung storniert.

Die Forderungen aus Transferleistungen i.H.v. 4.610.766,07 EUR wurden bereits im Punkt 6.3.2 eingehend dargestellt und erläutert. Sie finden sich, soweit im

Haushaltsjahr 2013 noch nicht eingegangen, in der nachstehenden Abarbeitung unter den noch nicht fälligen Forderungen wieder.

Insgesamt waren die offenen Forderungen bis Ende 2013 wie folgt abgearbeitet:



In der Stadt Eberswalde sind tatsächlich offene Forderungen von insgesamt 6.843.738,08 EUR vorhanden. Davon wurden für offene Forderungen aus befristeten Niederschlagungen i.H.v. 424.385,09 EUR Einzelwertberichtigungen vorgenommen und offene Forderungen i.H.v. 162.203,68 EUR pauschal wertberichtigt.

Die zum Jahresabschluss 2011 versäumte Inventur der Einzelwertberichtigungen wurde durch die Kämmerei zum Jahresabschluss 2012 nachgeholt. Dabei zeigte sich, dass der größte Teil der Veränderungen bei den befristeten Niederschlagungen im Haushaltsjahr 2011 zu verzeichnen gewesen war und nur der geringere Teil im Haushaltsjahr 2012.

Zum Jahresabschluss 2012 wurden folgende Einzelwertberichtigungen (EWB) vorgenommen:

	EWB EÖB = JA 2011 EUR	EWB JA 2012 EUR
- Gebühren und Beiträge	258.617,18	49.419,98
- Steuern und Transferleistungen und sonstige öff. Forderungen	761.572,89	274.303,93
- privatrechtliche Forderungen	<u>1.555,96</u>	<u>100.661,18</u>
	1.021.746,03	424.385,09

Um zukünftig einen korrekten Ausweis der offenen Forderungen in der Bilanz zu erhalten, ist eine jährliche Inventur der befristeten Niederschlagungen und damit der Einzelwertberichtigungen notwendig.

In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie wurde festgelegt, dass zur Berücksichtigung des nach erfolgter Einzelwertberichtigung im Restbestand der Forderungen verbleibenden Ausfallrisikos nachfolgende Pauschalwertberichtigung vorzunehmen ist.

Forderungen älter als 1 Jahr = 20 % Pauschalwertbereinigung
 Forderungen älter als 2 Jahre = 40 % Pauschalwertbereinigung
 Forderungen älter als 3 Jahre = 60 % Pauschalwertbereinigung
 Forderungen älter als 4 Jahre = 80 % Pauschalwertbereinigung
 Forderungen älter als 5 Jahre = 100 % Pauschalwertbereinigung

Damit wird der Abzinsung Rechnung getragen.

Die Prüfung der Pauschalwertberichtigung ergab, dass der Fehler, der bei der Berechnung der Pauschalwertberichtigung zum Jahresabschluss 2011 auftrat, mit der Pauschalwertberichtigung zum Jahresabschluss 2012 korrigiert wurde. Es wurde weiterhin festgestellt, dass zum Jahresabschluss 2012 erstmals Forderungen, deren Fälligkeit in der Zukunft liegt (dies betrifft nur Forderungen, bei denen die Aussetzung der Vollziehung angeordnet wurde) mit 50% pauschal wertberichtigt wurden. Dies ist so in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie nicht festgelegt. Lt. Auskunft der Kämmererei soll die Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie jedoch für den Jahresabschluss 2013 dahingehend geändert werden.

Zum Jahresabschluss 2012 wurden folgende Pauschalwertberichtigungen (PWB) vorgenommen:

	PWB EÖB = JA 2011 EUR	PWB JA 2012 EUR
- Gebühren und Beiträge	39.016,97	47.021,18
- Steuern und Transferleistungen und sonstige öff. Forderungen	415.136,91	76.470,03
- privatrechtliche Forderungen	<u>164.348,30</u>	<u>38.712,47</u>
	618.502,18	162.203,68

Die Prüfung ergab, dass die in der Bilanz des Jahresabschlusses 2012 dargestellten Wertberichtigungen keine Fehler mehr aufweisen.

10. Schlussbemerkungen

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Eberswalde wurde vom Rechnungsprüfungsamt gemäß § 104 BbgKVerf geprüft. In die Prüfung wurden der Anhang, die vorgeschriebenen Anlagen und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss einbezogen.

Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.

Weiterhin wurden im Haushaltsjahr 2012 die in der Rechnungsprüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss 2012 den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Eberswalde vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt ab und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den geprüften Jahresabschluss 2012 gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf zu beschließen und den Bürgermeister uneingeschränkt zu entlasten.

Eberswalde, den 23.10.2014

Rechnungsprüfungsamt

Wendlandt
Amtsleiterin